

# Veränderung des Rechts- dienstleistungsmarktes durch Legal Tech

- Einladung zur Jahreshauptversammlung  
am 27.03.2020
- Sommerabschlussprüfung 2020/II

AUSGABE  
**1**  
2020



# » Mit der RA-MICRO E-Akte arbeiten wir wie mit der Papierakte – nur besser und nachhaltiger.«



RAin Dr. Miriam Vollmer  
RA Dr. Olaf Dilling  
re|Rechtsanwälte, Berlin

**Papierlos anwalten mit digitalem Komfort:** Entdecken  
Sie die Vorteile der RA-MICRO E-Akte.

**Jetzt informieren:**  
[ra-micro.de](http://ra-micro.de)  
030 43598801

**RA-MICRO**

# Editorial



## Legal Tech – Fluch oder Segen

Der Begriff „legal tech“ dominiert derzeit die öffentliche Diskussion in der Anwaltschaft. Kaum eine Veranstaltung oder Fachpublikation, die sich nicht mit den Chancen und Risiken aber auch der rechtlichen Einordnung des rasanten technischen Fortschritts auf dem Rechtsberatungsmarkt befasst.

Legal tech ist Realität und wird innerhalb der nächsten wenigen Jahre prägenden Einfluss auf das anwaltliche Berufsbild ausüben. Das steht fest, ganz egal, wie man den Begriff definiert.

Die Anwaltschaft und jeder einzelne Berufsträger muss sich mit dieser Realität befassen, um die eigene Position innerhalb sich revolutionär verändernder Rahmenbedingungen neu zu definieren. Wir dürfen nicht nur zuwarten bis andere Fakten geschaffen haben. Doch was kann man tun? Konkret und jetzt?

Jedenfalls kann man aufgeschlossen prüfen, welche technischen Möglichkeiten die Anwaltsarbeit erleichtern. Nicht der verständliche Ärger über mitunter extrem hinderliche Funktionsstörungen (siehe beA oder auch andere Anwaltssoftware) bringen uns voran, sondern die tägliche Eigenmotivation unsere Arbeitsabläufe und unsere Dienstleistungsangebote effizienter, marktfähiger und kostensparender zu gestalten. Bewusste Entscheidungen über die Inhalte und die Präsentation unserer Rechtsdienstleistung sind gefordert. Was kann ich wie anbieten, das andere, größere und vielleicht wirtschaftlich stärkere Wettbewerber nicht anbieten können?

Wir müssen aber auch die rechtliche Basis künftiger Rechtsdienstleistungen im Auge be-

halten: Nicht alles, was technisch möglich ist, ist gesellschaftlich erwünscht. Das gilt nicht nur in der Medizin, sondern auch und gerade auf dem Feld der Rechtsberatung. Anwaltsarbeit dient der Durchsetzung des verfassungsmäßig garantierten Anspruchs auf Zugang zum Recht. Damit sind wir Anwältinnen und Anwälte eine tragende Säule der Rechtsstaatlichkeit und damit zurecht ein unabhängiges Organ der Rechtspflege, an dessen Qualifizierung und Qualität sowohl beim Zugang zum Beruf als auch bei der Berufsausübung hohe, sanktionsbewehrte Anforderungen gestellt werden.

Der Gesetzgeber muss sich darüber klar werden, ob er diesen Standard des Verbraucherschutzes durch eine „Vergewerblichung“ der Rechtsdienstleistung gefährden will. Eine Automatisierung der Prüfung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen unterhalb und außerhalb des gesetzlich geschützten anwaltlichen Niveaus führt zwangsläufig zur Schwächung des Rechtsstaats. So erfreulich die Reduzierung der Hemmschwelle, Rechtsansprüche auch tatsächlich geltend zu machen, sein mag, so sehr birgt die Möglichkeit, Ansprüche über eine Internetplattform Gewerbetreibenden zu übertragen die Gefahr, dass Recht zur Handelsware verkommt, bei der das wirtschaftliche Interesse des Gewerbetreibenden im Mittelpunkt steht und die Wahrung berechtigter Interessen des rechtssuchenden Publikums nur noch erwünschte Begleiterscheinung ist.

Das sollte man bei der Diskussion über notwendige oder überflüssige Regulierung nicht übersehen!

Ihr  
Uwe Wirsching

# Neues aus Brüssel

## Ruhestandsalter für polnische Richter und Staatsanwälte – EuGH

Der EuGH hat am 5. November 2019 in dem Vertragsverletzungsverfahren (C-192/18) entschieden, dass sowohl die polnischen Vorschriften über das Ruhestandsalter von Richtern und Staatsanwälten als auch eine Regelung, welche dem polnischen Justizminister die Befugnis zur Verlängerung der Amtszeit erteilt, europarechtswidrig sind.

Hintergrund der Entscheidung ist ein polnisches Gesetz vom 12. Juli 2017, welches das Ruhestandsalter für Richter und Staatsanwälte an polnischen Gerichten und Staatsanwaltschaften bei Frauen auf 60 Jahre und bei Männern auf 65 Jahre herabsetzt. Vor der Gesetzesänderung betrug das Renteneintrittsalter für beide Geschlechter 67 Jahre. Das Gesetz enthält eine weitere Regelung, durch welche der Justizminister ermächtigt wird, über eine Verlängerung der Amtszeit von Richtern und Staatsanwälten über das neue Renteneintrittsalter hinaus bis zum 70. Lebensjahr zu entscheiden.

## E-Evidence – Joint Statement

Der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE), in dem die Bundesrechtsanwaltskammer Mitglied ist, hat sich in einer Gemeinsamen Erklärung vom 6. Januar 2020 zusammen mit anderen Organisationen wie dem Bitkom e.V. für die Einhaltung grundrechtlicher Stan-

dards im Zusammenhang mit der E-Evidence-Gesetzgebung ausgesprochen.

Die Organisationen rufen die EU-Organe dazu auf, eine angemessene Balance zwischen dem Ausbau der Möglichkeiten von Rechtsdurchsetzungsbehörden, an Beweismittel zu gelangen und dem Schutz der Grundrechte zu beachten. Die in der Verordnung vorgesehenen Instrumente erforderten angemessene Schutzmechanismen, um Bürger und Unternehmen zu schützen.

## Position zur DSGVO – Rat

Der Rat hat in einer Position zur EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Stellung bezogen. Demnach sei die DSGVO überwiegend ein Erfolg, während einige Teilbereiche der Nachbesserung bedürften. So müsse insbesondere untersucht und ggf. klargestellt werden, inwieweit die DSGVO auf die Herausforderungen neuer Technologien wie Big Data, die Blockchain-Technologie, das Internet der Dinge, Algorithmen und Künstliche Intelligenz anwendbar sei. Zudem müssten die Aufsichtsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen effizienter zusammenarbeiten.

Die Europäische Kommission wird bis zum Mai 2020 einen ersten Bericht über die Anwendung der Verordnung vorlegen.

## Neues Präsidium – CCBE

Der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) hat sein

neues Präsidium gewählt. Der bisherige erste Vizepräsident Ranko Pelicarić aus Kroatien folgt auf den Portugiesen Jose de Freitas. Neue erste Vizepräsidentin ist die Deutsche Margarete von Galen, auf sie folgen James McGuill aus Irland und der Grieche Panagiotis Perakis, als 3. Vizepräsident. Das Präsidium ist seit dem 1. Januar 2020 für den Zeitraum von einem Jahr im Amt.

## Bericht über Haftbedingungen – FRA

Die EU-Fundamental Rights Agency (FRA) hat im Dezember einen Bericht zur Situation in europäischen Gefängnissen vorgelegt. Sie kommt darin zu dem Schluss, dass nach wie vor zahlreiche Gefängnisse überfüllt sind und viele weitere Missstände vorliegen.

Die FRA hat ihre Analyse auf fünf zentrale Gesichtspunkte gestützt: die Zellengröße, die Zeit, die die Inhaftierten außerhalb der Zellen verbringen können, den Zustand der sanitären Anlagen, den Zugang zur Krankenversorgung und ob die Inhaftierten vor Gewalt geschützt werden.



Quelle: BRAK  
weitere Informationen unter [www.brak.de](http://www.brak.de) (Nachrichten aus Brüssel)



Kurz zusammengefasst

**Geldwäsche-  
aufsicht  
RAK NBG**

**20**

Wichtige Termine



# Jahreshaupt- versammlung 2020

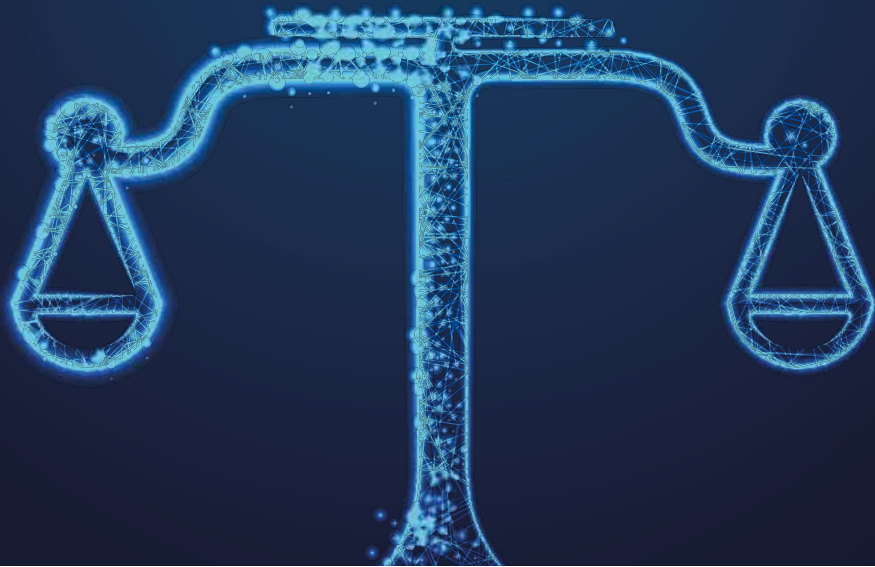
Freitag, den 27.03.2020,  
um 15:30!

## Sommerabschluss- prüfung 2020/II

Dienstag, den 16.06.2020  
Mittwoch, den 17.06.2020

### Inhalt

Editorial	3
Europaecke	4
Das Thema	6
Veränderung des Rechtsdienstleistungs- marktes durch Legal Tech	6
Gerichte, Ämter, Ministerien	11
Unterzeichnung von EBs	11
beA – Überwachungspflichten	12
FA – Doppelverwertung	12
Fristwahrung bei Erkrankung	13
Pflicht zur Nutzung des beA	13
Aus der Arbeit des Vorstands	14
Neujahrsempfang 2020	14
Einladung zur JHV	15
Aufruf: Übernahme einer Abwicklung	16
Sommerabschlussprüfung 2020/II	17
Prüfungsausschuss Gepr. Rechtsfachwirt	17
Unser Bezirk	17
Tag des verfolgten Anwalts 2020	18
Geldwäscheaufsicht	20
Personalien	22
Kanzleiforum	24
Anwaltsinstitut	27
Fortbildungsveranstaltungen	29
Anmeldeformular	41
Zu guter Letzt	43



# Veränderung des Rechtsdienstleistungsmarktes durch Legal Tech

Aus der Rede des Präsidenten der RAK Nürnberg anlässlich des Jahresempfangs von Justiz und Anwaltschaft am 13.01.2020

Am Anfang eines jeden neuen Jahres und erst recht gar Jahrzehntes stellen wir uns immer wieder die Frage, was bringt uns dieses kommende Jahr, wird es wirtschaftlichen Aufschwung oder Niedergang, Kriege oder Frieden, Gefahren für Demokratie und Rechtsstaat geben? Niemand kann hierzu eine verlässliche Antwort geben. Sicher prognostizieren muss man allerdings die rasante Fortsetzung der bereits eingetretenen Veränderungen des Rechtsdienstleistungsmarktes national und international durch Digitalisierung, künstliche Intelligenz, BIG DATA und Legal Tech.

Wir müssen uns, wie ich meine, mit der Zukunft unseres Rechtsstaates rasch und intensiv befassen – nicht zuletzt, weil die Entwicklungen in Polen, Ungarn und der Türkei, aber auch in unserem Land, Anlass zu großer Sorge geben.

## Ausgangspunkt

Ausgangspunkt der anzustellenden Überlegungen ist

zunächst der seit Jahren zu beobachtende deutliche Rückgang der Eingänge von Klagen bei den Zivilgerichten und die damit – jedenfalls zeitlich – einhergehende Entstehung neuer Geschäftsmodelle auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt, an denen Anwälte nicht oder jedenfalls nur in eingeschränktem Umfang beteiligt sind. „Recht ohne Anwalt“ skandiert das Handelsblatt in seiner Ausgabe vom 29.11.2019, klassische Kanzleien haben das Nachsehen.

Über die Gründe dieses Rückgangs wird seit langem spekuliert. Das BMJV hat sich immerhin im Sommer 2019 (!) entschlossen, eine von Rechtspolitikern, Verbänden und Justiz seit Jahren geforderte „Unmet Legal Needs Studie“ in Auftrag zu geben. Im Rahmen dieser Studie sollen Anwälte, Schlichtungsstellen, Schiedspersonen, Verbraucherzentralen, Rechtsschutzversicherer, Verbände und natürlich Gerichte zur Rechtstatsachenerforschung befragt werden. Mit ersten Ergebnissen



Präsident Hans Link

rechnet man allerdings erst in etwa drei Jahren – also zu einem Zeitpunkt, in dem vermutlich die zu ermittelnden Ergebnisse bereits durch die Entwicklung am Rechtsdienstleistungsmarkt überholt sind.

## Geschäftsmodelle und BGH

Neue – im Wesentlichen internetgestützte – Geschäftsmodelle segeln im Wind der Digitalisierung unter der Fahne des Verbraucherschutzes. Die Vehikel, die eingesetzt werden, sind Legal

Tech, KI, BIG DATA und – wie wir neuerdings wissen – Inkassodienstleistungen. Mittlerweile sollen rund 200 Legal Tech Unternehmen auf dem Markt sein, die sich in einer Vielzahl von Rechtsgebieten tummeln: So können bei Flugverspätungen die Plattformen [flightright.de](http://flightright.de), [euclaim.de](http://euclaim.de), [refund.me](http://refund.me), [fairplane.de](http://fairplane.de) oder [geldfuerflug.de](http://geldfuerflug.de) von Verbrauchern genutzt werden. Wer bei Online-Glückspielen Geld verloren hat, dem steht das Portal [wirholendeingeld.de](http://wirholendeingeld.de) zur Seite. Mieter können sich an das Unternehmen Lexfox unter der Homepage [wenigermiete.de](http://wenigermiete.de) wenden, um ihre Ansprüche prüfen zu lassen. Auch der Dieselskandal beschert Anbietern wie [myright.de](http://myright.de), [Verbraucherritter.de](http://Verbraucherritter.de) oder [Rechtcheck.de](http://Rechtcheck.de) tausende von Kunden, für die Schadensersatzansprüche algorithmusgestützt geltend gemacht werden. [Bahn-Buddy.de](http://Bahn-Buddy.de), [lametrain.de](http://lametrain.de) und weitere Homepages versprechen Bahnkunden Hilfe bei Verspätungen. Verkehrsunfälle will das Unternehmen [Unfallzahlung24.de](http://Unfallzahlung24.de) regulieren. Hartz-IV-Bezieher sollen Hilfe im Rahmen einer kostenlosen Überprüfung der Bescheide von [Hartz4Widerspruch.de](http://Hartz4Widerspruch.de) erhalten. Das Feld ist weit, die potentielle Kundschaft groß.

Diese Unternehmen bewegen sich bislang weitgehend in einer rechtlichen Grauzone, weil Rechtsberatungen und Rechtsdienstleistungen nach dem Willen des Gesetzgebers der Anwaltschaft vorbehalten bleiben sollten. Nunmehr hat allerdings der an sich für Mietrecht zuständige 8. Zivilsenat des BGH das oben genannte Geschäftsmodell von „wenigermiete.de“ mit Urteil vom 27. November 2019 (VII ZR 285/18) für zulässig erklärt. Ganze 23,49 € waren Gegenstand



## Stopp, hier sind Sie richtig!

Am Hallplatz in Nürnberg erhalten Sie Ihre komplette juristische Fachliteratur – inklusive Beratung. Unter [www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de) sind wir 24h für Sie da.

**Schweitzer Fachinformationen**  
 Zeiser + Büttner | Hallplatz 3 | 90402 Nürnberg  
 Tel: +49 911 2368-0  
[zeiser-buettner@schweitzer-online.de](mailto:zeiser-buettner@schweitzer-online.de)

**Öffnungszeiten:**  
 Mo bis Fr 8.00-19.00 Uhr  
 Sa 9.30-19.00 Uhr



Anzeige

der zitierten Entscheidung. Ein Mieter hatte diesen Betrag an das Unternehmen Lexfox abgetreten, das diese Ansprüche im eigenen Namen geltend gemacht hat. Lexfox betreibt die oben zitierte Website, auf der Mieter zunächst unverbindlich prüfen lassen können, ob sie möglicherweise eine rechtswidrig hohe Miete bezahlen. Ein Online-Rechentool vergleicht die bezahlte Miete mit der ortsüblichen Vergleichsmiete. Ist die bezahlte Miete zu hoch, kann der Mieter per Button-Klick Lexfox beauftragen, die Ansprüche im eigenen Namen einzuklagen. Im Erfolgsfall erhält das Unternehmen vom Mieter ein Drittel der erzielten Jahresersparnis als Provision. Darüber hinaus rechnet das Unternehmen gegenüber dem Vermieter die eigene Tätigkeit ab. Dem Mieter wird demgemäß das komplette finanzielle Risiko auch im Fall eines Prozessverlustes abgenommen.

Nach Auffassung des BGH ist dieses Geschäftsmodell eine Rechtsdienstleistung i.S.d. Rechtsdienstleistungsgesetzes, die aber von der Inkassolizenz, über die das Unternehmen verfügt, „noch“ gedeckt sein soll. Er sieht bei dieser sehr weiten Auslegung des Begriffs der (umgekehrten) Inkassodienstleistung

keinen Wertungswiderspruch zum anwaltlichen Berufsrecht, das die Vereinbarung von Erfolgshonoraren weitestgehend und eine Prozessfinanzierung vollständig verbietet. Rechtsanwälte, so der BGH, seien als Organe der Rechtspflege besonderen berufsrechtlichen Pflichten und Aufsichtsmaßnahmen unterworfen, so dass die Unterscheidung durchaus gerechtfertigt sei. Im Ergebnis führt dies dazu, dass Rechtsanwälte, die von Gesetzes wegen über deutlich höhere Qualifikationen als Inkassounternehmer verfügen müssen und darüber hinaus weitreichenden berufsrechtlichen Restriktionen unterliegen, in der Ausübung ihrer Berufstätigkeit stärker beschränkt würden, als Inkassounternehmer. Mit dem Postulat eines effektiven Verbraucherschutzes ist dies sicher nicht zu rechtfertigen.

Allgemeingültige Maßstäbe will der BGH in dem genannten Urteil allerdings nicht aufgestellt haben. Erforderlich ist immer eine Würdigung der Umstände des Einzelfalls. Im Ergebnis ist deshalb die zitierte Entscheidung zur Begründung von Abgrenzungskriterien, welche Legal Tech-Dienstleistungen im Einzelfall zulässig sind und welche nicht, wenig geeignet.

Ungeachtet dessen hat die Entscheidung zweifelsfrei Signalwirkung: Die Legal Tech-Branche jubelt. In zahlreichen Veröffentlichungen wird propagiert, dass die Tore für Legal Tech nunmehr geöffnet seien. Der Primat des Verbraucherschutzes habe sich gegen die angeblich mächtigen Lobbies der Anwaltschaft von Industrie und Immobilienkonzernen durchgesetzt.

Ich räume ein, dass die Anwaltschaft sich mit der Thematik lange Zeit kaum befasst hat. Wir haben verkannt, dass dieses Massengeschäft durchaus in ganz erheblichem Umfang unter Zuhilfenahme von Legal Tech und KI Umsätze und auch Erträge in sechs- und siebenstelliger Höhe generieren kann. Wir haben weiter übersehen, dass ein „Inkassomandat“ in keiner Weise auf Streitwerte oder Gegenstände begrenzt ist. So können sich z.B. Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes bekanntermaßen regelmäßig in vier- bis siebenstelliger Höhe bewegen.

Der BGH will jedenfalls den Begriff „Inkasso“ großzügig auslegen, etwa durchaus auch auf die Stellung von Feststellungsanträgen, Unterlassungsanträgen u.ä. Inkassotätigkeiten sollen deshalb nicht nur der eigentliche Einzug von Geldforderungen sein, sondern sich durchaus auch auf Randbereiche, die im Zusammenhang mit Zahlungsverpflichtungen stehen, erstrecken. Die schwierige Abgrenzungsproblematik hat im Übrigen nichts mit der Frage zu tun, ob computergestützte Systeme künftig selbst Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen und können – Stichwort: künstliche Intelligenz. Die Systeme selbst sind – jeden-

falls bislang – nur Hilfsmittel, um eher geringe Forderungen mit wirtschaftlichen Mitteln durchsetzen zu können.

### Reaktionsmöglichkeiten

Der bereits mit hoher Geschwindigkeit fahrende „Legal-Tech-Zug“ ist sicher nicht mehr aufzuhalten. Er wird das Berufsbild der Anwaltschaft und damit nachgelagert auch der Justiz wesentlich verändern. Was ist also zu tun, um den für mich zweifelsfrei bestehenden Wertungswiderspruch, der die Anwaltschaft in Teilen ihrer Berufsausübung benachteiligt, zu beseitigen? Denkbar wäre natürlich eine Änderung und Konkretisierung des Rechtsdienstleistungsgesetzes dahingehend, dass eine Definition von Anwaltstätigkeit und Inkassodienstleistung deutlich restriktiver erfolgt, als dies bislang der Fall ist. Politisch durchsetzbar ist eine solche Forderung meiner Meinung nach allerdings nicht. Sie entspräche nicht dem „Zeitgeist“, der offensichtlich durchaus bereit ist, Teile des Rechtsstaats auf dem Altar des Verbraucherschutzes zu opfern.

Zur Schaffung einigermaßen gleicher Wettbewerbsbedingungen für Anwälte und Inkassodienstleister wird man deshalb über eine Änderung der BRAO und auch des RDG diskutieren müssen. Vorgeschlagen wurde in diesem Zusammenhang von Protagonisten des Inkassomodells zunächst die Schaffung eines Erlaubnistatbestandes für Legal Tech Unternehmen im RDG. Das würde meiner Meinung nach dem Zweck dieses Gesetzes, nämlich Rechtssuchende, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten

Rechtsdienstleistern zu schützen, massiv zuwiderlaufen, da dieser Vorschlag im Ergebnis nahezu jedem die Erbringung von Rechtsdienstleistungen ermöglichen würde, wenn er hierzu nur die erforderlichen algorithmusgestützten Werkzeuge kauft und einsetzt.

Diskutiert wird weiter die vollständige Abschaffung des Verbotes von Erfolgshonoraren. Hierzu hat die FDP-Fraktion im April 2019 einen Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts in den Bundestag eingebracht, der am 12.12.2019 ohne Aussprache im vereinfachten Verfahren an die federführenden Ausschüsse für Recht und Verbraucherschutz und digitale Agenda zur weiteren Beratung überwiesen worden ist. Kernstück dieses Entwurfes ist die Schaffung eines Ausnahmetatbestandes der es Anbietern von automatisierten Rechtsdienstleistungen ermöglichen soll, diese zu erbringen, wenn sie die notwendige Sachkunde nachweisen, Informationspflichten einhalten und sich registrieren lassen. Ich hoffe und gehe auch davon aus, dass dieser Entwurf in den damit befassten Ausschüssen keine Mehrheiten findet, da, wie bereits ausgeführt, die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Rechtsberater zweiter Klasse dem Gemeinwohl mit Sicherheit nicht dienlich wären. Ulrich Wessels, der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, hat dies sehr plastisch wie folgt formuliert: „Wo Legal Tech draufsteht, muss immer Anwalt drin stecken.“

Ein weiterer Vorschlag von BerufsrechtlerInnen der Justizministerkonferenz im Juni dieses



Jahres beinhaltet die Zulassung von Erfolgshonoraren in einem so genannten niederschweligen Bereich. Diskutiert werden Streitwerte zwischen 650,- und 1950,- €.

Ich gestehe ganz offen, dass ich mir eine abschließende Meinung zu dieser Thematik bislang nicht gebildet habe. Die Diskussion ist im Fluss. Für Extrempositionen kann ich mich sicher nicht erwärmen. Die zuletzt genannte vermittelnde Lösung hat für viele unserer Kollegen durchaus Charme. Dies insbesondere deshalb, weil andernfalls jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt aus Wettbewerbsgründen ein registriertes Inkassounternehmen gründen müsste, über das dann ohne berufsrechtliche Bindung Forderungen für Mandanten geltend gemacht werden könnten. Letztlich mag sich dann im übrigen sogar die Frage für einzelne Kolleginnen und Kollegen stellen, ob denn nicht bei entsprechender Struktur der Kanzlei (Beitreibungskanzlei) ein Verzicht auf die Anwaltszulassung nicht ein wirtschaftlich durchaus vorteilhafterer Weg wäre.

### Legal Tech und Justiz

Die Automatisierung juristischer Arbeitsprozesse durch algorithmusgestützte Software kommt bislang hauptsächlich im Rahmen der beschriebenen Rechtsdienstleistungen durch Anwälte (und „Inkassounternehmen“) zur Anwendung. Für Richter und Staatsanwälte spielt der Einsatz solcher Programme bislang noch eine eher untergeordnete Rolle. Allerdings sind längst deutliche Tendenzen für einen Einzug der Digitalisierung in die Justiz erkennbar.

Wie eingangs bereits ausgeführt, gehen die Eingangszahlen bei den Zivilgerichten zurück – vielleicht nicht zuletzt aufgrund der geschilderten „Erfolge“ alternativer Rechtsdurchsetzungsmodelle. Möglicherweise entspricht die klassische Anwaltstätigkeit, die den Weg zu den Gerichten im Regelfall eröffnet, nicht mehr den Vorstellungen eines rechtsuchenden oder vielleicht eher erfolgssuchenden Publikums, das seine Ansprüche auf der Grundlage einer zutreffenden rechtlichen und tatsächlichen Einschätzung von Sachverhalten ohne wenn und aber durchgesetzt haben möchte.

Digitalisierung und KI haben unsere Arbeitsweise und Arbeitsleistung gehörig umgekrempelt. Wir Anwälte arbeiten mit deutlich höherer Schlagzahl und immer kürzer werdenden Fristintervallen, die vom Markt verlangt werden. Für die Justiz steht seit Jahren ein Fahrplan für den elektronischen Rechtsverkehr im Gesetz, der letztlich mittelfristig zu einer Umstellung auf die elektronische Akte führen wird. Mit Digitalisierung oder KI hat dies aber nur am Rande zu tun.

### Blick in andere Länder

Anders sieht es bei einem Blick über die Grenzen in einigen europäischen und vor allem asiatischen Ländern aus:

Über die Streitbeilegungsplattform der Europäischen Union, die seit 2016 existiert, können Beschwerdeverfahren internetgestützt abgewickelt werden.

In den Niederlanden existiert ein automatisierter außergerichtlicher Streitschlichtungsservice, z.B. in Scheidungsangelegenheiten. Der Nutzer hat zunächst eine Reihe von Fragen zu seiner Vermögenssituation, zum Bildungsstand, zu gemeinsamen Kindern, zum Einkommen etc. zu beantworten. Im Anschluss daran unterbreitet das algorithmusgesteuerte System Lösungsvorschläge. Ähnliche Portale gibt es in Kanada.

In Dänemark laufen Zivilprozesse seit 2018 elektronisch ab. Die Akten werden digital geführt. Klagen werden über ein Prozessportal eingereicht, über das die Gerichte auch mit den Verfahrensbeteiligten kommunizieren. Urteile werden im System hochgeladen und dadurch verkündet.

— Anzeige —

**jurisprudential**  
qualifiziert. weiterbilden.

## Fachanwaltslehrgang IT-Recht

### 11.09.20 - 18.12.20

[www.fachanwaltslehrgang-it-recht.de](http://www.fachanwaltslehrgang-it-recht.de)



Im August 2017 hat die chinesische Stadt Hangzhou das erste virtuelle Gericht für Streitigkeiten aus Onlineaktivitäten eingerichtet. Klageerhebung und sonstige Korrespondenz zwischen Parteien und Gerichten erfolgt online. Parteien und Parteivertreter identifizieren sich per Gesichtserkennung. Die mündliche Verhandlung wird im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt. Beweismittel werden online vorgelegt. Verkündung und Zustellung des Urteils erfolgen ebenfalls via Internet. Verhandlungen können synchron, diachron und – besonders bemerkenswert – autonom, also durch künstliche Intelligenz gestützt – durchgeführt werden. Bei letzterem wird der Urteilstenor unter Einsatz von KI ohne menschliche (richterliche) Interferenz im Internetcourt ablaufen. Das Endziel soll die Erstellung von Urteilen ohne Beteiligung von Menschen sein. Die Akzeptanz des Modellversuchs in Hangzhou scheint groß zu sein, nachdem eine dort eingesetzte Reformkommission eine Ausweitung des Versuchs auf Peking und Guangdong beschlossen hat. Da mittlerweile auch Fälle des internationalen E-Commerce in Hangzhou verhandelt werden, muss angenommen werden, dass die dort entwickelten Normen durchaus auch Standardisierungspotenzial für Europa entfalten könnten.

Ich könnte weitere – noch gruseligere – Beispiele des Einsatzes von KI nennen, etwa das in den USA verwendete Programm „Compass“, mit dem unter Verwendung von tausenden von Daten, die einen Angeklagten betreffen, dessen Rückfallwahrscheinlichkeit gemessen wird. Dieses „Hilfsmittel“ soll dann

den Richter bei der Strafzumessung – insbesondere auch bei der Frage, ob Bewährung zu gewähren ist oder nicht – maßgeblich unterstützen.

### Legal Tech Lab Cologne

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang ein Projekt des Legal Tech Lab Cologne der Universität Köln, in dem Möglichkeiten der technischen Unterstützung bei der gerichtlichen Strafzumessung untersucht werden.

Eine Gruppe von rund 30 Studierenden der Rechtswissenschaft, Philosophie, Informatik und verwandter Studiengänge erforscht in drei Taskforces interdisziplinär die Auswirkungen der Digitalisierung auf das Recht. Eine Gruppe Smart Sentencing beschäftigt sich mit einer automatisierten Analyse und algorithmusgestützten Auswertungen von Strafzumessungserwägungen in Strafurteilen. Primäres Ziel des Projektes ist nicht die Entwicklung einer Strafzumessungssoftware, sondern die Schaffung einer Datenbank, die eine automatisierte Auswertung einer großen Anzahl von Urteilen ermöglicht. Die dort gewonnenen Ergebnisse können dann möglicherweise ungerechtfertigte Unterschiede bei der Strafzumessung innerhalb verschiedener Gerichtsbezirke ausgleichen. Einen Software-Prototyp hat man bereits entwickelt. Die Auswertungssoftware wird derzeit mit Trainingsdaten aus anonymisierten Urteilen eines Amtsgerichtes gefüttert, um die Analyse von Anwendungsdaten zu ermöglichen.

### Fazit:

Der Digitalisierungszug fährt erkennbar auch bereits in Justiz

und Verwaltung – wenn auch nicht mit dem Tempo, mit dem die Anwaltschaft in Teilen schon überrollt worden ist. Wir müssen deshalb zügig mit der Diskussion darüber beginnen, was wir mit dem, was technisch möglich ist, wollen und was nicht.

Algorithmen durchschauen wir nicht. Als Hilfe für Routinearbeiten sind sie selbstverständlich wichtig und sinnvoll. Die entscheidende Einschränkung für jedes demokratische Gemeinwesen hat in einem Interview vor wenigen Tagen der Ex-Vize-Präsident des Bundesverfassungsgerichts Ferdinand Kirchhoff – wie ich meine – brillant wie folgt formuliert: „Überall dort wo voluntative Wertungen getroffen werden, ist demokratische Legitimation und menschliches Urteil statt undurchsichtiger, binärer Fremdsteuerung gefragt. Derartige Entscheidungen darf ein Algorithmus nicht übernehmen. Sie müssen von Menschen mit demokratischer Legitimation und Verantwortung gefällt werden. In diesen Wertungsfällen sollten wir einen zwingenden ‚Menschenvorbehalt‘ vorsehen. Ähnlich wie wir im Staat für wesentliche Entscheidungen einen Gesetzesvorbehalt oder einen Richtervorbehalt kennen, sollen diese Entscheidungen nur von Menschen getroffen werden dürfen. Sonst wird unsere Rechtsordnung im wahrsten Sinne des Wortes unmenschlich.“

Damit will ich meine Ausführungen schließen und Ihnen – ganz vorbehaltlos – ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr wünschen.

Pressemitteilung Abgasskandal. 21. Okt. 2019

# 1. Zivilsenat verwirft die Berufung des Käufers eines Audi gegenüber der Volkswagen AG als unzulässig

1 U 168/18 OLG Naumburg, 10 O 218/18 LG Magdeburg

Eine Berufungsbegründung, die weitgehend aus Textbausteinen besteht, reicht für die Zulässigkeit der Berufung nicht aus. Aus diesem Grund hat der 1. Zivilsenat die Berufung des Käufers eines Audi, der von der Volkswagen AG Schadensersatz im Zusammenhang mit dem Abgasskandal verlangte, als unzulässig verworfen.

Der Kläger erwarb im Frühjahr 2016 von einem Autohaus in Sachsen-Anhalt einen Audi A6 Avant 3.0 TDI als Gebrauchtwagen. Er hat die Volkswagen AG auf Erstattung des Kaufpreises gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs in Anspruch genommen. Der Motor des Fahrzeugs sei mit unzulässigen Abschaltungseinrichtungen versehen. Unter anderem werde erkannt, wenn das Fahrzeug auf einem technischen Prüfstand zur Ermittlung der Immissionswerte getestet wird. Nur dann funktioniere die Abgasaufbereitung in einer Weise, dass die gesetzlich geforderten Grenzwerte für Stickstoffemissionen eingehalten werden können. Unter Fahrbedingungen, die im normalen Straßenverkehr vorzufinden sind, weise das Fahrzeug einen höheren Stickstoffausstoß auf. Die Beklagte hafte dem Kläger für Schadensersatz, weil sie Herstellerin des Motors gewesen sei. Zusätzlich ergebe sich ihre Haftung daraus, dass die Audi AG mit ihr durch einen Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag verbunden sei.

Das Landgericht Magdeburg hat die Klage mit Urteil vom 15. November 2018 abgewiesen. Maßgeblich ist die Klageabweisung damit begründet, dass der Kläger die Herstellereigenschaft der Beklagten hinsichtlich des Motors nicht bewiesen habe. Die Beklagte hafte auch nicht gesamtschuldnerisch mit der Audi AG, weil die Voraussetzungen für einen Eingliederungskonzern nicht dargetan seien.

Der 1. Zivilsenat hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 12. September 2019 als unzulässig verworfen. Nach Auffassung des Senats gehe die

Berufungsbegründung nicht ausreichend auf die angefochtene Entscheidung ein. Insgesamt sei das Vorbringen des Klägers in beiden Rechtszügen davon geprägt, im Wesentlichen unter Verwendung von Textbausteinen unter abstrakter Darstellung von in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen für Schadensersatzansprüche des Käufers eines Dieselfahrzeugs gegenüber dem Hersteller den von ihm geltend gemachten Anspruch zu begründen. Das sei bereits in erster Instanz problematisch, angesichts der Vielzahl ähnlich gelagerter Fälle aber hinnehmbar. Im Berufungsrechtszug sei diese Vorgehensweise in der Regel nicht mehr vertretbar und führe jedenfalls im vorliegenden Fall zur Unzulässigkeit des Rechtsmittels, weil sie die erforderliche individualisierte Auseinandersetzung mit den Urteilsgründen nicht ermögliche.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. □

## Unterzeichnung von Empfangsbekanntnissen

BGH, Beschl. v. 12. September 2019 – IX ZB 13/19

a) Der Rechtsanwalt darf das Empfangsbekanntnis für eine Urteilszustellung erst unterzeichnen, wenn in den Handakten die Rechtsmittelfrist festgehalten und vermerkt ist, dass die Frist im Fristenkalender notiert worden ist.

b) Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen müssen so notiert werden, dass sie sich von gewöhnlichen Wiedervorlagefristen deutlich abheben. □

# beA – Überwachungspflichten des Rechtsanwalts bei Rechtsmitteleinlegung

OVG Magdeburg, Beschl. v. 28.08.2019 – 2 M 58/19

„Will ein Rechtsanwalt dem Gericht einen fristgebundenen Schriftsatz im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) übermitteln, muss das Ausbleiben einer automatisierten Eingangsbestätigung nach § 55a Abs. 5 Satz 2 VwGO ihn zur Überprüfung und ggf. zur erneuten Übermittlung des Schriftsatzes veranlassen.“

Aus den Gründen:

Ein Rechtsanwalt habe durch organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass ein fristgebundener Schriftsatz rechtzeitig hergestellt werde und innerhalb der Frist beim zuständigen Gericht eingehe (BGH, Beschl. v. 04.09.2018 – VIII ZB 70/17). Zwar sei ein Rechtsanwalt, der regelmäßig in besonderem Maße eine hinreichend sichere Ausgangskontrolle gewährleisten müsse grundsätzlich nicht gehalten, den Eingang seiner Schriftsätze bei Gericht zu überwachen. Nur wenn ein konkreter Anlass vorliege, könne eine Nachfragepflicht begründet sein. Ein solcher Anlass sei regelmäßig noch nicht allein aus der Tatsache abzuleiten, dass vor Fristablauf keine entsprechende Nachricht des Gerichts eingegangen sei (zum Ganzen: BGH, Urt. v. 24.09.2015 – IX ZR 206/14). Bei der Übermittlung fristgebundener Schriftsätze im elektronischen Rechtsverkehr müsse der Rechtsanwalt aber kontrollieren, ob er eine automatische Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs nach § 55a Abs. 5 Satz 2 VwGO erhalten habe.

Für den erfolgreichen Abschluss des auf elektronischem Wege erfolgenden Schriftverkehrs wären Erhalt und ordnungsgemäße Kontrolle der Eingangsbestätigung nach § 55a Abs. 5 Satz 2 VwGO unabdingbar. Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs per beA entsprechen denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax. Auch hier sei es unerlässlich, den Versandvorgang selbst zu überprüfen.

Sobald eine an das Gericht versendete Nachricht auf dem in dessen Auftrag geführten Server eingegangen sei, schicke dieser automatisch dem Absender eine Bestätigung über den Eingang der Nachricht. Hieran habe sich mit Einführung des beA nichts geändert, die Eingangsbestätigung werde vom EGVP an das beA versandt. Die Eingangsbestätigung solle dem Absender unmittelbar und ohne weiteres Eingreifen eines Justizbediensteten Gewissheit darüber verschaffen, ob eine Übermittlung an das Gericht erfolgreich gewesen sei oder ob weitere Bemühungen zur erfolgreichen Übermittlung des elektronischen Dokuments erforderlich wären (BT-Drs. 17/12634, S. 26 zum gleichlautenden § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO). Hat der Rechtsanwalt eine Eingangsbestätigung erhalten, bestehe damit Sicherheit darüber, dass der Sendevorgang erfolgreich war. Ihr Ausbleiben müsse den Rechtsanwalt zur Überprüfung und ggf. zur erneuten Übermittlung veranlassen. □

Volltext unter [www.landesrecht.sachsen-anhalt.de](http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de)

## FA – Doppelverwertung einer Fortbildungsveranstaltung

BGH, Beschl. v. 28.10.2019 - AnwZ(Brfg)14/19

Nimmt ein Rechtsanwalt an einer Kombinations- bzw. fachgebietsübergreifenden Fortbildungsveranstaltung teil, kann diese im Rahmen des § 15 Abs. 3 FAO nicht gleichzeitig vollständig auf mehrere Fachanwaltsbezeichnungen angerechnet werden. Eine zeitanteilige Anrechnung einer Fortbildungsveranstaltung auf mehrere Fachanwaltschaften ist hingegen möglich.

(Leitsatz der Redaktion)

□

# Entspannt anwalten

Mit der RA-MICRO Lizenz –  
allumfassend organisiert, rundum versorgt  
... und das sogar günstiger als 1 Tasse  
Cappuccino pro Arbeitstag ☺

**RA-MICRO**

Mit uns sind Sie bestens ausgerüstet  
**SYSTEMHAUS K2L**  
PARTNER DER KANZLEI NÜRNBERG GmbH

Wir beraten Sie gerne. Rufen Sie uns an: 0800 4 888 111  
Sulzbacher Straße 48 · 90489 Nürnberg · [www.K2L-GmbH.de](http://www.K2L-GmbH.de)

Ihr **RA-MICRO** Vor-Ort-Partner

Anzeige

## Fristwahrung bei Erkrankung

BGH, Beschl. v. 08.08.2019 - VII ZB 35/17

„Der Einzelanwalt, der am Tag des Ablaufs der Berufungsbegründungsfrist unvorhergesehen erkrankt und deshalb nicht mehr in der Lage ist, die Berufungsbegründung rechtzeitig fertigzustellen, genügt seinen Sorgfaltspflichten regelmäßig dann, wenn er einen Vertreter beauftragt, der einen Fristverlängerungsantrag stellt. Erteilt die Gegenseite in diesem Fall die zur Fristverlängerung gemäß § 520 Abs. 2 ZPO erforderliche Einwilligung nicht und wird die Frist deshalb nicht verlängert, ist dem Berufungsführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu gewähren (Fortführung von BGH, Beschluss vom 6. 07. 2009 – II ZB 1/09, NJW 2009, 3037)“.



Volltext unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

## Gescheitertes Fax – Pflicht zur Nutzung des beA

OLG Dresden, Beschl. v. 29.07.2019 – 4 U 879/19

„1. Scheitert die Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes an das Gericht aus zunächst ungeklärter Ursache, hat der Rechtsanwalt technische Störungen im Empfangsbereich durch eine Rückfrage bei Gericht auszuschließen.  
2. Ist auch hiernach eine Versendung per Telefax nicht möglich, hat der Rechtsanwalt den Schriftsatz gegebenenfalls persönlich aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) zu versenden; dass hierfür derzeit nur eine passive Nutzungspflicht besteht, steht einer solchen Pflicht nicht entgegen.“





# Neujahrsempfang 2020

Für den 13.01.2020 haben der Präsident des OLG Nürnberg, der Generalstaatsanwalt und der Präsident der Rechtsanwaltskammer Nürnberg zum gemeinsamen Empfang von Justiz und Anwaltschaft eingeladen. Anders als in den Vorjahren fand der Empfang nicht im Schwurgerichtssaal statt, sondern erstmals im 3. Stock des Justizgebäudes, auf dem roten Teppich vor den Zimmern der OLG-Richter und des OLG Präsidenten.



Foto: Katja Riß

Der Hausherr, PräsOLG Dr. Thomas Dickert, begrüßte die zahlreichen Gäste, darunter Vertreter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaft, der Anwaltschaft und der Polizei. Rund 300 Gäste waren der Einladung gefolgt.

Generalstaatsanwalt Lothar Schmitt nutzte die Gelegenheit, um sich aus Nürnberg zu verabschieden, nachdem er mit Wirkung zum 01.02.2020 zum Präsidenten des OLG Bamberg ernannt wurde. Seine Nachfolge als Generalstaatsanwalt in Nürnberg hat am 01.02.2020 der bisherige LOSTA Dr. Walter Kimmel angetreten.

Mit dem diesjährigen Festvortrag setzte sich der Präsident der Rechtsanwaltskammer Nürnberg Hans Link mit dem Thema Legal Tech auseinander (siehe auch Seite 6). Dabei zeigte er nicht nur die Auswirkungen für die Justiz durch einen enormen Anstieg

von Klagen in Bereichen auf, in denen, wie beispielsweise bei Flugverspätungen, früher eine Klage wegen des Kostenrisikos und des geringen Streitwertes uninteressant war. Er setzte sich auch mit der Frage der Qualität der Rechtsdienstleistung durch Portale und die Auswirkung auf die anwaltliche Tätigkeit auseinander und wagte einen Blick in die Zukunft.

Unter den Gästen waren der Präsident des Bayerischen Ver-

fassungsgerichtshofs und des OLG München Peter Küspert, der Amtschef des BayStMJ Mindir. Prof. Dr. Frank Arloth, der Präsident des BayOblG Hans-Joachim Heßler, die Präsidentin des LG Regensburg sowie die Präsidenten der LGe Amberg, Ansbach, Nürnberg-Fürth und Weiden, die Direktoren verschiedener Amtsgerichte, Polizeipräsident Roman Fertinger, die Präsidenten des LAG Nürnberg, des Finanzgerichts Nürnberg, des Verwaltungsgerichts Ansbach sowie die Präsidentin des Sozialgerichts Nürnberg ebenso wie zahlreiche Gerichtspräsidentinnen und Präsidenten der Justiz und natürlich Vertreter der Anwaltschaft.

Musikalisch umrahmt wurde die Veranstaltung auch in diesem Jahr durch die March Brothers, die wieder mit Jazz und Swing für einen gelungenen Jahresbeginn sorgten.



## Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Stefan Fruth, Regensburg	09.12.2019
Judith Grassi, Nürnberg	07.12.2019
Rolf Karl Reiner, Oberasbach	14.12.2019
Elke Strauch-Sindemann, Pentling	19.12.2019
Norbert Wolff, Fürth	04.01.2020
Helmut Körner, Herzogenaurach	04.01.2020
Wilhelm Beisse, Nürnberg	01.02.2020



# Einladung zur

# Jahreshauptversammlung

am Freitag, den 27.03.2020, 15:30 Uhr im Arvena  
Park Hotel, Görlitzer Str. 51, 90473 Nürnberg

**Achtung – geänderte Uhrzeit**  
Alle Infos zur Wahl: [www.rak-nbg.de/  
vorstandswahlen-2020](http://www.rak-nbg.de/vorstandswahlen-2020)

## Tagesordnung:

1. Begrüßung – Ansprache des Präsidenten
2. Aussprache über den vorgelegten Jahresbericht
3. Bericht des Schatzmeisters / Bericht des vereid. Buchprüfers
4. Beschluss über die Entlastung des Vorstands gem. § 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO
5. Vorstellung der Kandidaten zur Vorstandswahl 2020
6. Beschluss über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2020
7. Beschluss über die Höhe des Jahresbeitrages 2021
8. Beschluss über die Sonderumlage beA 2021
9. Beschluss über die Änderung der Wahlordnung der RAK Nürnberg
10. Änderung der Verwaltungsgebühren- und Entschädigungsordnung der Rak Nürnberg
11. „Sperrberufung“ in Strafsachen, Antrag RA Dr. Malte Magold
12. Verschiedenes

## Zu 5)

Die Mitglieder der Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt, § 68 Abs. 1 S. 1 BRAO. Nach § 68 Abs. 2 BRAO endet die Amtszeit folgender Vorstandsmitglieder turnusgemäß:

Dr. Christina Chlepas, Nürnberg  
Daniela Gunreben, Möhrendorf  
Stefanie Haizmann, Regensburg  
Johannes Kallweit, Röttenbach  
Dr. Renate Kropp, Rückersdorf  
Christoph Mackenrodt, Regensburg  
Robert Nentwich, Nürnberg  
Hendrik Pächtner, Nürnberg  
Dr. Klaus Uhl, Schwabach  
Stephan Wanninger, Weiden  
Stefan Wolf, Nürnberg

Zu wählen sind somit 11 Vorstandsmitglieder. Die Wahl zum Vorstand finden erstmals als elektronische Wahl statt. Die erste Wahlbekanntmachung ist den Mitgliedern der RAK Nürnberg bereits per beA zugegangen.

Obwohl keine Präsenzwahlen mehr stattfinden, wird allen zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten die Gelegenheit gegeben, sich im

Rahmen der Jahreshauptversammlung persönlich vorzustellen.

## zu 9)

redaktionelle Änderungen des § 2 WO:  
§ 9 Abs. 6 wird durch § 9 Abs. 5 S. 2 ersetzt

Redaktionelle Änderung § 4 WO:

In lit. e) am Ende wird das Wort „und“ und lit. f) wird komplett gestrichen.

§ 9 Abs. 1 wird klarstellend geändert und lautet:  
„Jedes wahlberechtigte (bisläng: im Wählerverzeichnis eingetragene) Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen.“

## zu 10)

§ 1 Verwaltungsgebühren  
Ziffer 13: Die Gebühr für die Anmeldung zur Weiterbildungsprüfung Gepr. Rechtsfachwirt/in wird von 250,00 € auf 300,00 € angehoben. Die ermäßigte Gebühr für den Fall der Wiederholung der Prüfung in höchstens drei Prüfungsfächern wird von 200,00 € auf 250,00 € angehoben.

Ziffer 14: Die Gebühr für den bundeseinheitlichen Anwaltsausweis wird zur Deckung der gestiegenen Kosten auf 25,00 € angehoben.

§ 3 Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung der Mitglieder des Anwaltsgerichts

§ 3 wird zur Klarstellung formuliert:

„Die Mitglieder des Anwaltsgerichts sowie der Protokollführer des Anwaltsgerichts haben für die Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums und des Anwaltsgerichts sowie an den vorbereitenden Sitzungen einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen Satzes nach Nr. 7003, 7004, 7005 und 7006 VV RVG. Hierauf eventuell anfallende Umsatzsteuer wird erstattet.“

Anträge zur Tagesordnung bitten wir bis spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung, also bis spätestens 12.03.2020, bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen (§ 4 Abs. 3 Geschäftsordnung).

Hans Link  
Präsident



# Sind Sie bereit zur Übernahme einer Abwicklung und/oder Vertretung?

Ist der Rechtsanwalt länger als eine Woche verhindert, seinen Beruf auszuüben, muss er sich um seine Vertretung kümmern. Hierzu verpflichtet § 53 Abs. 1 BRAO jeden Rechtsanwalt. Grundsätzlich können Sie Ihre Vertretung selbst bestimmen und benennen, zumindest wenn der Vertreter ebenfalls Mitglied der Rechtsanwaltskammer Nürnberg ist. Dies muss uns gem. § 53 Abs. 6 BRAO lediglich angezeigt werden.

Was passiert mit den laufenden Mandaten, wenn ein Einzelanwalt plötzlich schwer erkrankt und seinen Beruf nicht mehr ausüben kann und gegenüber der Kammer keinen Vertreter benannt hat? Was, wenn er gar verstirbt? Auch wenn man in der täglichen Arbeit nicht daran denken mag: immer wieder kommt es vor, dass ein Kollege/eine Kollegin den Beruf als Rechtsanwalt nicht mehr ausüben kann – oder darf. In solchen Fällen sieht die Bundesrechtsanwaltsordnung vor, dass die Rechtsanwaltskammer einen Vertreter bzw. Abwickler für die Kanzlei bestellt.

Die Bestellung eines Vertreters wird nicht nur dann erforderlich, wenn ein als Einzelanwalt tätiger Kollege krankheitsbedingt seinen Beruf vorübergehend nicht ausüben kann und er selbst keinen Vertreter bestellt hat, sondern auch dann, wenn die Zulassung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung zu widerrufen wurde oder gegen ihn ein Berufsverbot verhängt wurde (§§ 14 Abs. 4, 155, 161 BRAO).

Ist ein Rechtsanwalt verstorben oder wurde die Zulassung

zur Rechtsanwaltschaft gem. § 14 Abs. 2 BRAO widerrufen, wird für die Kanzlei ein Abwickler bestellt, sofern dies – insbesondere bei Einzelkanzleien – erforderlich ist. Dessen Aufgabe ist es, die laufenden Mandate zu Ende zu führen (§ 55 Abs. 2 BRAO).

Der Vertreter wie auch der Abwickler wird dann in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, und auf Rechnung des Vertretenen/ehem. RA tätig (§ 55 Abs. 3, § 53 Abs. 9 BRAO), er erwirbt die anwaltlichen Befugnisse des Vertretenen/ehem. RA, er gilt als von ihm beauftragt (§§ 55 Abs. 3, 53 Abs. 7, 9 BRAO). Er ist berechtigt, die Kanzleiräume zu betreten und die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden, der Vertretene bzw. ehemalige Rechtsanwalt oder seine Erben dürfen die Tätigkeit des Vertreters bzw. Abwicklers nicht beeinträchtigen (§ 55 Abs. 3, 53 Abs. 10 BRAO). In die Schuldverhältnisse des Vertretenen, z.B. Arbeitsverträge, Mietverträge, Leasingverträge, tritt der Vertreter/Abwickler nicht ein.

Die Bestellungen erfolgen zum Schutz der Mandanten und zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft. Durch die Bestellungen wird die Fortführung der laufenden Angelegenheiten ermöglicht. Die anhängigen Rechtsstreitigkeiten sollen möglichst ohne Zeitverlust und Mehrkosten zu Ende geführt werden.

Für die Tätigkeit steht den Vertretern/Abwicklern eine Vergütung zu, die gegebenenfalls von der RAK Nürnberg festgesetzt wird (§§ 53 Abs. 10 Satz 4 u. 5, 55 Abs. 3 BRAO). Für diese Vergütung haftet die Kammer wie ein Bürge (§§ 53 Abs. 10 Satz 7, 55 Abs. 3 BRAO).

**Sind Sie grundsätzlich bereit in einem solchen Fall einzuspringen und eine Abwicklung bzw. Vertretung zu übernehmen? Dann melden Sie sich doch bitte in der Geschäftsstelle!**

Vor einer Bestellung werden wir Sie selbstverständlich telefonisch kontaktieren und die Einzelheiten einer anstehenden Abwicklung/Vertretung erläutern. Weitere Fragen beantwortet Ihnen gerne Frau Kollegin Jungmeier in unserer Geschäftsstelle. □ju

# Sommerabschlussprüfung 2020/II

Die Abschlussprüfung 2020/II der Rechtsanwaltsfachangestellten findet statt am

**Dienstag, den 16.06.2020 und Mittwoch, den 17.06.2020**

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung muss fristgemäß (§ 13 Abs. 1 PO) in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg, eingehen. Die Ausbilder sind für die rechtzeitige Anmeldung zur Prüfung verantwortlich.

Die Anmeldefrist endet am **17.04.2020**. Verspätet eingegangene Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung ausschließlich das Formblatt, das Ihnen als Download auf unserer Internetseite unter [www.rak-nbg.de/pruefung](http://www.rak-nbg.de/pruefung) zur Verfügung steht.

Mit der Anmeldung wird die Prüfungsgebühr i. H. v. 125,00 € zur Zahlung fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr rechtzeitig auf unser Konto bei der HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN: DE96 7602 0070 2020 1059 79, BIC: HYVEDEMM460 und legen Sie der Anmeldung den Überweisungsbeleg bei.

Bitte beachten Sie, dass die Auszubildenden, die die Berufsschule in Straubing besuchen, an der bei der Rechtsanwaltskammer München stattfindenden Abschlussprüfung teilnehmen. Die Prüfungstermine weichen ab. Die Betroffenen werden hierüber gesondert unterrichtet.

## Prüfungsausschuss Gepr. Rechtsfachwirt

Zum 01.07.2020 ist der Prüfungsausschuss für die Abnahme der Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Rechtswachwirt/in für eine neue dreijährige Amtszeit zu berufen. Der Prüfungsausschuss besteht gemäß § 3 der Prüfungsordnung aus sechs Mitgliedern, nämlich zwei Beauftragten der Arbeitgeber (Rechtsanwalt), zwei Beauftragten der Arbeitnehmer und zwei Leh-

rern, wozu auch die Dozenten der Prüfungsvorbereitungskurse zählen. Die Mitglieder haben innerhalb ihrer Gruppe jeweils Stellvertreter.

Wir suchen immer engagierte Kolleginnen und Kollegen bzw. Kanzleimitarbeiter/innen, die Lust haben, sich ehrenamtlich einzubringen. Wenn Sie Interesse an der Mitarbeit im Prü-

fungsausschuss haben, melden Sie sich bitte bei der Geschäftsstelle der RAK Nürnberg. Sollten Sie Fragen zur Ausschussarbeit haben, können Sie sich ebenfalls gerne an uns wenden. Weitere Informationen zur Fortbildungsprüfung finden Sie auch unter [rak-nbg.de/rechtswachwirt](http://rak-nbg.de/rechtswachwirt).





# Tag des verfolgten Anwalts 2020

Am 24.01.2020 fand zum inzwischen 6. Mal auf Initiative der Nürnberger Juristengruppe bei amnesty international (ai) am Tag des verfolgten Anwalts eine Veranstaltung statt.

Bislang lag das Augenmerk der Veranstaltungen auf dem Schicksal von Kolleginnen und Kolleginnen im Ausland, wie beispielsweise die Kollegen Abdolfattah Solltani und Mahnaz Parakand aus dem Iran oder Gao Zhi Sheng aus China, also aus Ländern, in denen die Menschenrechte bekanntermaßen missachtet werden. Umso erschütternder ist es, dass in diesem Jahr eine Kollegin als eine der beiden Hauptredner eingeladen wurde, die wegen der Ausübung ihres Berufes in Deutschland bedroht wird und an dem Abend unter Polizeischutz teilnahm.

Wie auch in den Vorjahren begrüßte RAin Christine Roth für die ai-Juristengruppe die Gäste der Veranstaltung. Sie wies darauf hin, dass der Tag des verfolgten Anwalts mehr denn je bitter nötig sei, um auf das Schicksal so vieler verfolgter und bedrohter Kollegen aufmerksam zu machen. Auch in Deutschland habe eine dramatische politische

Verschiebung stattgefunden: Rassismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und Menschenverachtung würden gesellschaftsfähig. Keiner hätte sich in seinen schlimmsten Albträumen vorstellen können, dass der Kasseler Regierungspräsident Walter Lübcke von rechtsradikalen Terroristen auf der Terrasse seines Hauses ermordet wird, weil er sich für Flüchtlinge eingesetzt hat oder dass nur zwei Monate später unsere Frankfurter Kollegin Basay-Yildiz und ihre kleine Tochter mit einem „NSU 2.0“

unterzeichneten Schreiben mit dem Tod bedroht werden.

Den Hauptteil des Abends bestritten in diesem Jahr zwei Hauptredner: zum einen der Präsident des Bayerischen Anwaltsverbandes RA Michael Dudek, zum anderen die Frankfurter Kollegin Seda Basay-Yildiz.

Rechtsanwalt Michael Dudek erinnerte in seiner Rede an den Vortrag des Vorjahres zum Thema „Menschenrecht und Lachverstand“ und an den Mo-





ment, als dem einen oder anderen das Lachen im Hals stecken geblieben sei. Das sei der Moment gewesen, als Oliver Tissot die Frage aufgeworfen habe, wie wir den Einsatz für Menschenrechte und Geschäfte mit dem Iran oder mit China unter einen Hut brächten – der Moment, wo aus einem klaren, kontrastreichen Schwarz und Weiß vor unseren Augen ein diffuses Grau entstanden sei. Dudek führte den Anwesenden – wobei er ausdrücklich klarstellte, nicht über andere sprechen zu wollen, die nicht hier wären – ihr Konsumverhalten und den Umgang mit social media vor Augen. Wir alle wollten immer mehr, Wachstum sei das Mantra der Politik. Aber unser Konsum hinterlasse Spuren, nicht nur in der Umwelt. Überall, wo wir unseren gesellschaftlichen Unrat abladen, werde er – dort – wieder sichtbar. Keiner verlange von uns den Mut verfolgter Anwältinnen und Anwälte oder zu Märtyrern des Rechtsstaats zu werden, aber den Mut zum ersten Schritt, zum Verzicht, zur moralischen Sauberkeit und zur Menschlichkeit

– solange es Menschenrechte noch gebe.

Im Anschluss sprach Rechtsanwältin Seda Basay-Yildiz. Sie erzählte von zwei Mandanten, deren Menschenwürde im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen und durch Behördenentscheidungen missachtet worden seien. Der eine Mandant wurde ermordet. Obwohl unschuldiges Opfer einer Straftat wurde zunächst ermittelt, ob eine Beziehungstat oder eine Verwicklung in Drogengeschäfte vorgelegen habe, was in den Medien zusammen mit weiteren Spekulationen veröffentlicht worden sei. Erst elf Jahre später habe sich herausgestellt, dass es sich um das erste Opfer des NSU gehandelt habe und dass die Ermittlungen die ganze Zeit in die falsche Richtung gingen. Der andere Mandant soll mutmaßlicher Leibwächter Osama Bin Ladens gewesen sein. Er wurde durch eine offensichtlich rechtswidrige Behördenmaßnahme, so dass OVG für das Land Nordrhein, abgeschoben. Es stelle sich die Frage, wer in diesen

Fällen die Menschenwürde ihrer Mandanten oder ihrer Hinterbliebenen schütze, vor falschen öffentlichen Verdächtigungen oder offensichtlich rechtswidrigen Behördenentscheidungen. Können – je nachdem wer betroffen ist, möglicher Straftäter oder unbescholtener Bürger – unterschiedliche Maßstäbe für die Einhaltung der Menschenwürde gelten?

Musikalisch umrahmt wurde die Veranstaltung von Shabnam Zamani und Hans Schanderl.

Das Grußwort für die Stadt Nürnberg sprach in diesem Jahr Martina Mittenhuber, die Leiterin des Menschenrechtsbüros der Stadt Nürnberg. Aus der Politik konnten MdL Tarif Tasdelen und Stadträtin Gabriele Penzkofer-Röhl begrüßt werden. Die Justiz war durch den Präsidenten des OLG Nürnberg Dr. Thomas Dickert sowie den Präsidenten des AG Nürnberg Michael Hauck, den Direktor des AG Fürth Walter Groß, RiinOLG Angelika Hauck, Richter am BAG Waldemar Reinfelder, die Direktorin des Arbeitsgerichts Nürnberg Dr. Silja Steindl sowie Oberstaatsanwältin Martina Heimann hochrangig repräsentiert.

Die RAK Nürnberg unterstütze die Veranstaltung auch in diesem Jahr. Für sie nahmen die Vizepräsidenten Dr. Uwe Wirsching und Dr. Klaus Uhl teil. Für den Nürnberg-Fürther Anwaltsverein war RAin Anna Lottner gekommen.

Die Vorbereitungen für 2021 laufen bereits. Auch im kommenden Jahr wird am 24. Januar eine Veranstaltung im Marmorsaal des Nürnberger Presseclub stattfinden. □pp





# Geldwäscheaufsicht durch die Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Mittlerweile ist das Geldwäschegesetz (GwG) und seine Anwendung auf unsere Berufsgruppe im allgemeinen Bewusstsein angekommen, wie vielfältige Rückfragen bei der Rechtsanwaltskammer und der Geldwäscheabteilung beweisen. Die Entwicklung der Umsetzung des GwG bei uns Rechtsanwälten ist jedoch noch lange nicht zur Ruhe gekommen.

Die 4. EU-Geldwäscherichtlinie ist umgesetzt, das GwG auch für Rechtsanwälte im Rahmen der Definition der Verpflichteteneigenschaft erweitert worden. Der bisherige § 2 Abs.1 Nr. 10 GWG wurde um weitere Buchstaben ergänzt. Der Kreis der Verpflichteten wurde hierdurch näher definiert, aber auch erweitert, so dass sich ein Blick in das Gesetz für alle, die bisher Zweifel an ihrer Verpflichteteneigenschaft hatten, auf jeden Fall lohnt.

In der Folge werden auch die Auslegungs- und Anwendungshinweise (AAH) derzeit durch den Geldwäscheausschuss bei der BRAK angepasst und ergänzt; erste Entwürfe wurden diskutiert und die neuen bundesweit gültigen AAHe stehen zur Veröffentlichung an. Auch insoweit lohnt sich wieder ein Blick auf unsere Homepage unter der Rubrik Geldwäsche, um hier nähere Hinweise zu erhalten.

Der neue § 2 Abs. 1 Nr. 10 e GWG hat schon für reichlich Unsicherheit gesorgt hat. Nach



RA Jürgen Lubojanski

seinem Wortlaut sollen Rechtsanwälte, soweit sie geschäftsmäßig Hilfeleistungen in Steuersachen erbringen, als Verpflichtete eingestuft werden. Insbesondere Arbeits- und Familienrechtler fragen sich nun, ob sie durch die nahezu notwendige Beratung in ihren Mandaten, die sich auch im Steuerrecht bewegen, zu Verpflichteten werden. Insoweit kann man sich derzeit entspannt zurücklehnen: der Ausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer ist auf Grundlage der Gesetzesbegründung der Ansicht, dass nur die Kolleginnen und Kollegen von dieser Vorschrift erfasst werden sollen, denen durch das Mandatsverhältnis ein kompletter Einblick in die Vermögensverhältnisse des Mandanten gewährt wird. Eine punktuelle Beratung oder die Beantwortung von Einzelfragen soll nicht dazu führen, die Verpflichteteneigenschaft zu begründen.

Kurz zusammengefasst kann festgehalten werden: ist die

steuerliche Beratung ein Nebenprodukt des eigentlichen Mandatsauftrages, wird hierdurch keine Verpflichteteneigenschaft begründet. Wird jedoch eine umfassende steuerrechtliche Beratung nachgefragt und angeboten, wird hierdurch zweifelsfrei die Verpflichteteneigenschaft entstehen. Die neue Auflage der AAH wird die notwendigen Erläuterungen enthalten.

Aber nicht nur diese Neuerungen beschäftigen Ihre Kammer, sondern auch die Verpflichtung, im Jahr 2020 Vorortprüfungen durchzuführen. Dies bedeutet, dass Sie in den nächsten Monaten, ausgewählt nach dem Zufallsprinzip, ein Anschreiben der RAK Nürnberg erhalten werden, mit der Ankündigung eines Besuches von zwei Kollegen, die nach der Entschließung der RAK Nürnberg zunächst eher beratend und unterstützend helfen sollen, die Vorschriften des GwG umzusetzen. Hierzu gehört die Vorlage einer risikobasierten und risikozentrierten Analyse, die Darstellung der Umsetzung der Sorgfaltspflichten gemäß §§ 10 ff GwG sowie der Aufzeichnung- und Aufbewahrungspflichten nach dem § 8 GwG. Ich kann nur mit aller Deutlichkeit anraten, die Dokumentation der Sorgfaltspflichten, d.h. insbesondere der Identifizierungspflichten bezüglich der wirtschaftlich Berechtigten getrennt von der Mandatsakte aufzubewahren, da insoweit Einsicht genommen werden muss. Bitte lassen Sie sich die Ausweise von Prokuristen

oder Geschäftsführern nicht per Telefax oder Email übermitteln, da das Geldwäschegesetz vorschreibt, dass Sie selbst oder eine beauftragte Person der Kanzlei den Originalausweis in Augenschein nehmen und eine Fotokopie fertigen müssen. Dieser Umstand sollte auch auf der Fotokopie vermerkt werden.

Im Rahmen der demnächst anlaufenden Vorortprüfungen soll festgestellt werden, ob Sie für sich eine Gefahrenanalyse gefertigt haben, die auf den spezifischen Risiken Ihrer Tätigkeit basiert. Hierzu zählen insbesondere die Verwaltung von Anderkonten, sowie der Nachweis der ordnungsgemäßen Identifikation des jeweils wirtschaftlich Berechtigten.

Nach dem Geldwäschegesetz sind Sie zudem verpflichtet, sich über das Transparenzregister zu informieren. Dies funktioniert mittlerweile auch problemlos durch die Anmeldung der sich als verpflichtet betrachteten Rechtsanwälte zum Transparenzregister.

Ein weiteres Kapitel kann durchaus schmerzhaft sein und soll gerade deshalb mit aller Deutlichkeit erwähnt werden. Die RAK Nürnberg ist nun einmal die Aufsichtsbehörde für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften und muss jährlich über ihre Aktivitäten gegenüber dem BMF berichten, so auch über die Durchführung von OWi-Verfahren. Obwohl Ihre Rechtsanwaltskammer sich sehr viel Zurückhaltung auferlegt hat und insbesondere erst seit dem Jahr 2020 die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung eines Bußgeldverfahrens geschaffen wurden, wird Ihre

Rechtsanwaltskammer nicht umhinkommen, auf jeden Fall die gegen Informationsverweigerer und diejenigen unter Ihnen, die sich eine Risikoanalyse bisher erspart haben und auch die Identifikationspflichten nicht zur Anwendung brachten, ein OWi-Verfahren einzuleiten.

Es gilt also, nun endgültig tätig zu werden. Überprüfen Sie Ihre Verpflichteneigenschaft, die Sie unabhängig von einer bereits vorgenommenen Einschätzung ohnehin ständig zu überprüfen haben. Gemäß der Allgemeinverfügung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg vom 21.07.2018 (auf der Homepage abrufbar) sind alle Kolleginnen und Kollegen verpflichtet, für den Fall der Veränderung, d.h. des Wegfalls der Verpflichteneigenschaft oder deren Begründung, dies der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen.

Erstellen Sie eine risikobasierte Gefahrenanalyse auf Basis der Nationalen Risikoanalyse und dokumentieren Sie diese schriftlich, nicht bezogen alleine auf

die Kanzlei, sondern für jeden einzelnen Anwalt, wobei es als zulässig erachtet wird, dass für größere Kanzleien eine allgemeine Risikoanalyse der Kanzleitätigkeit vorgenommen wird und jeder einzelne in der Kanzlei tätige Rechtsanwalt sich diese spezifisch zu eigen macht, unter Ergänzung der in seinem eigenen Referat bestehenden Risiken. Auch dies muss dokumentiert werden, wie auch die jährliche Fortführung der Risikoanalyse selbst.

Die Abteilung für Geldwäschewaufsicht der Rechtsanwaltskammer Nürnberg und diese selbst gehen davon aus, dass durch kollegiales Zusammenwirken, Hilfeleistung und Unterstützung, insbesondere durch zur Verfügungstellung von Informationen über unsere Homepage auch die erforderlich werdenden weiteren Schritte konstruktiv und mit relativ geringem Aufwand für Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, sich umsetzen lassen. Abschließend ist jedoch genauso deutlich zu sagen: „Wer sich verweigert zahlt“.

□

## Crash-Kurs

Die Crash-Kurse zur Prüfungsvorbereitung finden in diesem Jahr am 16. und 18.05.2020 in Nürnberg sowie am 06.05.2020 in Regensburg statt.

Referenten sind Manuela Knauer (Gepr. Rechtsfachwirtin) und Tanja Trost (Gepr. Rechtsfachwirtin).

Im Kurs werden insbesondere die Bereiche Gebührenrecht, Verfahrensrecht, Zwangsvollstreckung sowie Auszüge aus dem BGB und Teilbereiche des

Arbeitsrechts vertieft. Die Auszubildenden haben Gelegenheit, ihren eigenen Wissensstand zu überprüfen und bestehende Lücken zu schließen.

Die Anmeldeformulare und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.rak-nbg.de/pruefung](http://www.rak-nbg.de/pruefung). □

# Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 04.02.2020 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.791

## AUFNAHMEN/ ZULASSUNGEN (54)

### Rechtsanwälte (41)

#### Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte (4)

#### Rechtsanwaltsgesellschaften (2)

Abstiens, Anja (Regensburg)  
Aichinger, Anne (Regensburg)  
Beck, Susanne (Mainburg)  
Bogner, Cornelius (Regensburg)  
Borger, Joachim (Erlangen)  
Breining, Teresa (Regensburg)  
Bürger, Sebastian (Nürnberg)  
Cronenberg, Corinna (Erlangen)  
Datenschutzdoktor RA-GmbH (Nürnberg)  
Gassan, Olesja (Fürth)  
Gawronski, Petra (Ansbach)  
Gierlinger, Alexander (Haibach)

zugleich Syndikusrechtsanwalt ^  
europäischer Syndikusrechtsanwalt °  
kanzleipflichtbefreit \*  
Zulassung ruht nach § 47 I 1 BRAO \*\*

Hannig, Michael (Regensburg)  
Heinemann, Dr. Jan Hendric (Erlangen) ^  
Heinze, Franziska (Brand) ^  
Hofmann, Ramona (Neumarkt)  
Hüttisch, Andreas (Fürth)  
Kasch, Christoph (Nürnberg)  
Kuchenreuther, Benedikt (Cham)  
Kunzmann, Benjamin (Nürnberg)  
Kurtze, Martin (Schwabach)  
Lenz, Julia (Sinzing)  
Müller, Maximilian (Röthenbach)  
Nahrgang, Dr. Nicolai (Regensburg)  
Neuner, Lana Sabrina (Nürnberg)  
Pfeil, Isabel (Nürnberg)  
Pierer von Esch, Sophia (Erlangen)  
Platia Rechtsanwalts-gesellschaft UG (Nürnberg)  
Rady, Hannah (Nürnberg)  
Rehn, Peter (Neumarkt/Opf.) ^  
Reidel, Hannah (Nürnberg)  
Rösch-Glombig, Sabine (Nürnberg) ^  
Samartzis, Dr. Georgios (Nürnberg)  
Schäfer, Cornelia (Neumarkt)  
Scharrer, Immanuel (Allersberg)  
Schröder, Alicia (Nürnberg)  
Steinberger, Sebastian (Amberg)  
Stenzer, Alexandra (Nürnberg)  
Sternbeck, Alexander (Erlangen)  
Stöger, Franz (Regensburg)  
Teclé, Ililta-Eyob (Nürnberg)  
van Kranenbrock, Dominik (Erlangen)  
Weigle, Vanessa (Altenstadt)

Wild, Katharina (Sinzing)  
Winter, Bastian (Regensburg)  
Wittmann, Moritz (Ansbach)  
Zocoll, Manuel (Bad Windsheim)

### Europ. RA/Aufn. nach § 3 EuRAG (1)

Müller, Yasaman (Nürnberg)

### Syndikusrechtsanwälte (6)

Achterberg, Madeline Theres (Nürnberg)  
Dollinger, Sandra (Fürth)  
Havranek, Julia (Nürnberg)  
Liegmann, Fabian (Nürnberg)  
Rosenberg, Maximilian (Herzogenaurach)  
Sellmann, Hendrik (Nürnberg)

## LÖSCHUNGEN (59)

### Rechtsanwälte (54)

#### Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte (3)

#### Rechtsanwaltsgesellschaften (1)

Adodo, Kevin (Nürnberg)  
Anzenberger, Josef (Straubing)  
Bande, Helmut (Gunzenhausen)  
Baumann, Alexander (Regensburg)  
Bausch, Dr. Werner (Regensburg)  
Bayer, Barbara (Regensburg)  
Beck, Helmut (Nürnberg)  
Berthelmann, Michael (Nürnberg)  
Beyer, Marie-Christin (Erlangen)  
Breidenbach, Peter (Gundelsheim)  
Brenner, Michael (Nürnberg)  
Burkert, Hannes (Regensburg)  
Butz, Cornelia (Regensburg)

## Neue Fachanwälte

### FA für Arbeitsrecht

RAin Dr. Beate Schlieker, Nürnberg

### FA für Bau- und Architektenrecht

RA Simon Kraus, Nürnberg

### FA für Familienrecht

RAin Brigitte Adler, Nürnberg

### FA für Miet- und WEG-Recht

RAin Stefanie Rupp, Ansbach

### FA für Verkehrsrecht

RAin Christina Ramm, Fürth

RA Holger Lachner, Regenstauf

Christ, Alexander (Nürnberg)  
 Duffeck, Andrea \*  
 Elsner, Jürgen (Regensburg)  
 Engelhardt, Dr. Marcel \*\*  
 Engelhardt, Marianne (Berg)  
 Ficht, Michael (Nürnberg)  
 Frank, Sophia (Sinzing)  
 Fruth, Stefan (Regensburg)  
 Grassi, Judith (Nürnberg)  
 Hamann RA-GmbH (Rötenbach)  
 Herzig, Andrea (Nürnberg) ^  
 Iben, Sebastian (Nürnberg)  
 Jordan, Hans-Otto (Nürnberg)  
 Kaiser, Theda (Nürnberg)  
 Kellermann, Doris \*  
 Kittel, Raphael (Nürnberg)  
 Kraft, Anette (Neustadt)  
 Ksiazek, Denis (Nürnberg)  
 Lautenbacher, Udo (Neusorg)  
 Limbrunner, Maria (Sinzing)  
 Limpert, Ingrid (Nürnberg)  
 Miller, Nina (Schwaig) ^  
 Mirzayev, Mircafar (Ansbach)  
 Mitrenga, Berthold (Nürnberg)  
 Neuhaus, Dr. Ulrike (Fürth) ^  
 Nordhardt, Renate H. (Nürnberg)

Raths, Michael (Beilngries)  
 Reichel, Gunter (Schwabach)  
 Reiner, Rolf Karl (Oberasbach)  
 Reischl, Claudia (Nürnberg)  
 Reitwiesner, Birgit (Nürnberg)  
 Ruff, Shatin (Nürnberg)  
 Sahintürk, Nimet (Nürnberg)  
 Stefko, Veit W. (Oberasbach)  
 Strauch-Sindemann, Elke (Pentling)  
 Taubmann, Heinz (Sulzbach-Rosenberg)  
 Thiel, Anna (Nürnberg)  
 Timmermann, Astrid (Altdorf)  
 Tudose, Laura (Nürnberg)  
 Wandner, Andreas (Nürnberg)  
 Weidner, Christoph (Nürnberg)  
 Wenzlick, Cham (Cham)  
 Wölfel, Erich (Nürnberg)  
 Wrba, Katrin (Regensburg)  
 Zenger-Messerer, Katrin (Bad Abbach)

#### Syndikusrechtsanwälte (1)

Forstner, Michael Patrick (Nürnberg)

## Fortbildungsnachweis nach § 15 FAO

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt muss sich nach § 15 FAO auf diesem Gebiet kalenderjährlich mindestens 15 Zeitstunden fortbilden. Fortbildung kann erfolgen durch wissenschaftliche Publikation oder durch die hörende oder dozierende Teilnahme an fachspezifisch der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen. Gemäß § 15 Abs. 4 FAO kann ein Teil der Fortbildung im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt. Bitte beachten Sie bei Ihrer Planung, dass maximal 5 Stunden der insgesamt 15 Stunden durch Selbststudium abgedeckt werden können!

Die Nachweise sind bis Jahresende unaufgefordert vorzulegen. Sollte dies für 2019 noch nicht erfolgt sein, holen Sie dies bitte unverzüglich nach.



## Ehrungen von Kanzleimitarbeiterinnen

### 10-jähriges Jubiläum

Silvia Vedrac  
 Christin Windrich  
 Margit Busch  
 Andrea Rietschel  
 Gisela Siegl  
 Andrea Eichenseer  
 Stefanie Kießling  
 Stefanie Heurich  
 Christina Schned  
 Rita Esser  
 Karin Scharf  
 Dr. Beck & Partner GbR  
 Eichendorffstraße 1  
 90491 Nürnberg

Gabriele Klautke  
 Raab & Kollegen  
 Hallstr. 9  
 90762 Fürth

### 20-jähriges Jubiläum

Magdalena Gansauer  
 Raab & Kollegen  
 Hallstr. 9  
 90762 Fürth

### 30-jähriges Jubiläum

Sylvia Liebel-Illenberger  
 Dr. Bleisteiner & Kollegen  
 Oskar-Sembah-Ring 24  
 91207 Lauf

# Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:  
[www.rak-nbg.de/Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

## Stellenangebote

### Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

RA-Assist Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Christina Nitreanu, Tel. 06022/2055-8480

Freie Mitarbeit für selbständige Rechtsanwälte (m/w/d) – Überregionale Rechtsanwalts-gesellschaft sucht noch Kollegen, die uns mit ihrem Fachwissen (alle Rechtsgebiete) unterstützen. Aus Ihrer Kanzlei oder Home Office, wann immer Sie Zeit für uns haben. Kontakt: [cnitreanu@ra-assist.de](mailto:cnitreanu@ra-assist.de)

DGB-Rechtsschutz GmbH  
Fries, Alexandra

Die DGB-Rechtsschutz GmbH vertritt die Mitglieder der DGB Gewerkschaften in allen Aspekten des Arbeits- und Sozialrechts. Für unser Büro in Nürnberg suchen wir ab 16.03.2020 eine/n Rechtsschutzsekretär/in (m/w/d) in Vollzeit (37h) befristet bis voraussichtlich 10.07.2021. Bewerbungen mitsamt allen Unterlagen bitte an: [Nuernberg@dgbrechtsschutz.de](mailto:Nuernberg@dgbrechtsschutz.de)

RAe Mümmeler+Kollegen, Neumarkt i. d. Opf., RA Hannes Reichel, [bewerbung@muemmler.de](mailto:bewerbung@muemmler.de)  
Wir suchen einen RA (w/m/d) mit Interesse/Berufserfahrung,

im allgem. ZivilR, Miet- u. WohnungseigentumsR, FamilienR. Wir bieten Ihnen ein professionelles modernes Umfeld und ermöglichen bei umfassender Unterstützung die Leitung eines eigenen Referats. Möglichkeiten zur weiteren Spezialisierung bestehen selbstverständlich.

Hummelmann, von Pierer & Kollegen Rechtsanwälte,  
Tel. 0172-8243064

Wir suchen eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zur Verstärkung der zivilrechtlichen Referate, insbesondere im Familienrecht, Mietrecht und allgemeinem Zivilrecht. Bewerbungen, auch von Berufsanfängern bitte an: [hummelmann.peter@kanzlei-hummelmann.de](mailto:hummelmann.peter@kanzlei-hummelmann.de) Erstkontakt gerne auch telefonisch.

IREKS GmbH, Lichtenfelster Str. 20, 95326 Kulmbach, Katharina Bobek, 09221/706-6049

Für unsere Fachabteilung Vertrags- und Versicherungsmanagement suchen wir Sie als Jurist (m/w/d). Bei Interesse senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit Entgeltvorstellungen unter dem Stichwort „Recht“ bitte ausschließlich online unter [www.ireks.de/Karriere.htm](http://www.ireks.de/Karriere.htm) – oder rufen Sie uns an.

Rödl & Partner, Jörg Niemann,  
Tel. +49 (40) 229297-733, 3417-152

Für unser Team in Hamburg suchen wir einen Rechtsanwalt (w/m/d) für den Bereich Mobilität, gerne als Berufseinsteiger. Wir bieten Ihnen professionelle Unterstützung bei der Einarbeitung in das komplexe Tätigkeitsfeld, ein angenehmes Arbeitsumfeld sowie exzellente Fördermöglichkeiten. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der RefNr. 3417-152.

Rödl & Partner, Dr. Christina Chlepas, +49 (911) 9193-1033, 4134-980

Für unser Team in Nürnberg suchen wir Rechtsanwälte (w/m/d) für den Bereich Vertragsrecht, gerne als Berufseinsteiger. Wir bieten Ihnen professionelle Unterstützung bei der Einarbeitung in das komplexe Tätigkeitsfeld, ein angenehmes Arbeitsumfeld sowie exzellente Fördermöglichkeiten. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der RefNr. 4134-980.

Deutsche Anwaltshotline AG,  
Rene Pawlicki, [kooperation@deutsche-anwaltshotline.de](mailto:kooperation@deutsche-anwaltshotline.de)  
Tel. 0911/37 65 69-635,

Sie möchten nebenher Geld verdienen? Die Deutsche Anwaltshotline AG sucht Anwälte (m/w/d) für telefonische Rechtsberatung! Per Telefon oder Chat: Bequem von zu Hause oder der Kanzlei beraten – ohne Ausfallri-



siko und individuell auf Sie und Ihren Zeitplan abgestimmt. Mehr Informationen unter: <https://www.deutsche-anwalts-hotline.de/teilnahme-hotline>

Chiffre: 2020-SARA-02

Wir suchen zur Unterstützung unseres Kanzleiteams möglichst zeitnah Rechtsanwälte (m/w/d) mit überdurchschnittlicher Qualifikation und Einsatzbereitschaft in Vollzeit für die Betreuung zivilrechtlicher Mandate aus dem Bereich der Wirtschaft. Berufserfahrung erwünscht, aber nicht Voraussetzung. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Kanzlei GHJ / Herr RA Hans-Dieter Jundt, [jundt@g-h-j.de](mailto:jundt@g-h-j.de) / +49(0)7851/8708-0

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen engagierten Rechtsanwalt (m/w/d) zur Anstellung in Voll- oder Teilzeit. Interesse an Handels-, Gesellschafts-, Arbeits-, Sozialversicherungs- und Zwangsvollstreckungsrecht. Gute französische Sprachkenntnisse sind von Vorteil. Gerne auch Berufseinsteiger.

[zurawel@zurawel-partner.de](mailto:zurawel@zurawel-partner.de)  
Rechtsanwälte (m/w/d) in Anstellung für Kanzlei in Nürnberg gesucht. Berufsanfänger und -erfahrene sind in unserem Team sehr willkommen. Sie haben Freude am Anwaltsberuf und treten souverän vor Gericht auf? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Gehaltsvorstellung an o.g. Email.

Waldorf Frommer, Romana Kühnrich

Rechtsanwalt Litigation (m/w/d) – Schwerpunkt Urheberrecht Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung über unsere Onlinebewerberplattform <https://>

[waldorf-frommer-jobs.personio.de/job/80129?\\_pc=24557#apply](https://www.waldorf-frommer-jobs.personio.de/job/80129?_pc=24557#apply). Dazu einfach auf „Jetzt bewerben“ klicken und in weniger als 5 Minuten ist Ihre Bewerbung bei uns eingegangen.

Frau Kunsemüller,  
Tel. 0911-5307 1355

Wir suchen ab sofort für die Rechtsabteilung in Nürnberg einen Juristen (m/w/d): Prüfung/Bewertung rechtl. Fragestellungen mit Schwerpunkt Lebensversicherung, Vertriebs- u. Vermittlerrecht und Arbeitsrecht, Prozessführung, Projektarbeit, [www.universa.de/ueber-uns/karriere/jobboerse/job](http://www.universa.de/ueber-uns/karriere/jobboerse/job)

Dr. Schulz-Merkel & Coll. [schulz-merkel@schulz-merkel-coll.de](mailto:schulz-merkel@schulz-merkel-coll.de)

Wir suchen ab sofort für unsere Kanzlei in Nürnberg einen Rechtsanwalt (m/w/d) für das allgemeine Zivilrecht. Wir bieten eine moderne Kanzlei mit sehr gutem Betriebsklima und eine auf Sie angepasste Stelle. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

RA Herr Eidinger [eidinger@eidinger.eu](mailto:eidinger@eidinger.eu), Tel. (030) 6952 600-0

Wir bieten Berufsanfänger/-innen mit erfolgreich absolviertem 2. Staatsexamen - und großem Interesse am Sozialrecht - die Möglichkeit, ein Praktikum in unserer direkt im Herzen Berlins gelegenen Kanzlei zu absolvieren. Wir würden Sie bei gegenseitigem Interesse anschliessend gerne in ein unbefristetes anwaltliches Anstellungsverhältnis übernehmen.

ERGO Direkt AG, Johannes Schlich, Tel. 0911/148-1406

Für den Konzernrechtsbereich der ERGO Gruppe am Standort Nürnberg suchen wir einen Juristen/Syndikusanwalt (m/w/d) für den Schwerpunkt Vertriebs- und Vermittlerrecht, gewerblicher Rechtsschutz und Vertragsrecht. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per E-Mail an: [johannes.schlich@ergo.de](mailto:johannes.schlich@ergo.de)

GBK LEGAL Kanzlei Gussmann, RA Gussmann,

[gussmann@gbk-rae.de](mailto:gussmann@gbk-rae.de)

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort eine(n) Rechtsanwalt(in) (m/w/d), auch gerne Berufsanfänger, in Festanstellung Teilzeit oder Vollzeit. Wir bieten eine kollegiale Arbeitsatmosphäre, eigenständige Bearbeitung von Mandaten und fördern den Erwerb von Zusatzqualifikationen, z.B. Fachanwaltstitel.

MG&P – Meinhardt, Gieseler & Partner mbB, Kanzlei für Wirtschaftsrecht

Wir richten uns an Unternehmen, Unternehmer u. vermögende Privatpersonen, die wir in wirtschaftsrechtlichen Fragen beraten und vertreten. Wir wollen weiter wachsen und freuen uns über neue Kollegen (m/w/d). Ihre Bewerbung richten Sie an [bewerbung@mgup.de](mailto:bewerbung@mgup.de) oder unter 0911/580 560 23. Ansprechpartner: Dr. Gieseler. Diskretion ist selbstverständlich.

KNYCHALLA BAUANWÄLTE, Ingolstädter Str. 47, 92318 Neumarkt, Tel.: 09181/50990

Wir gehören zu den bekannten Spezialisten im Privaten Bau- und Immobilienrecht in der Metropolregion Nürnberg mit Sitz in Neumarkt und suchen einen qualifizierten Rechtsan-

Aktuell unter:  
[www.rak-nbg.de/  
Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/ Stellenmarkt)

walt (m/w/d) evtl. mit Berufserfahrung. Wir bieten attraktive Arbeitsbedingungen, eigenverantwortliche Mandatsbearbeitung und die Möglichkeit einer weiteren Spezialisierung.

Chiffre: 2020-SARA-01

Wir suchen ab sofort für unsere Standorte Nürnberg und Erlangen vorläufig in Teilzeit einen Rechtsanwalt (m/w/d) für die Rechtsgebiete FamR, ErbR und allgemeines ZivilR. Wir bitten um aussagekräftige Bewerbungsunterlagen – auch für Berufsanfänger geeignet.

BISSEL + PARTNER, dl@bissel.de  
Zur Verstärkung unseres Teams in Erlangen suchen wir je einen überdurchschnittlich qualifizierten Rechtsanwalt (w/m/d)

- Verwaltungsrecht
  - Immobilien- und Baurecht
- in Vollzeit, bevorzugt mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung. Wir würden uns freuen Sie kennenzulernen.

### Stellengesuche

#### Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Chiffre: 2020-SGRA-01

Berufseinsteiger mit besonderen Vorlieben für das Strafrecht, Ausländerrecht und Zivilrecht, insbesondere Familienrecht sucht eine neue Herausforderung. Sprachkenntnisse: Kurdisch, Arabisch, Spanisch, Englisch.

#### Rechtsanwaltsfachangestellte

refa.nuernberg@gmail.de  
54-jährige Refa in ungekündigter Stelle sucht in Teilzeit (15-25 Stunden wöchentlich vormittags) neue Herausforderung mit netten Chefs und Kolleginnen in

### Aktuell unter: [www.rak-nbg.de/](http://www.rak-nbg.de/) Stellenmarkt

Nürnberg. Mit allen anfallenden Arbeiten in einer Kanzlei bestens vertraut, pünktlich, zuverlässig und kollegial.

#### Schreibkräfte/ sonst. Büroangestellte

Chiffre: 2020-SGSKR-01

Empfangssekretärin in Anstellung (Kanzlei) mit RA-Micro und ReNO-Star Kenntnissen, sucht ab sofort neuen Wirkungskreis (RA oder Notar) in Nbg., möglichst VZ für Empfang, Telefon, Abwicklung der Tagespost, Faxe, Aktenanlage/-ablage, Mandantenbetreuung, Terminvergabe/-koordination, WV sowie Schreiben nach Diktat in einem freundlichen Team.

### Kanzleiveräußerungen/ Vermietungen

Chiffre: 2020-KV-01

Seit über 30 Jahren bestehende Einzelkanzlei aus persönlichen Gründen und zu fairen Bedingungen incl. eingearbeiteten Mitarbeiterinnen abzugeben. Ca. 50 min vom OLG Nürnberg entfernt und in ländlicher Umgebung. Mandate hauptsächlich im Straf-, Familien- und Zivilrecht. Bitte nur ernst gemeinte Bewerbungen! Diskretion ist Ehrensache!

### Bürogemeinschaften/ Zusammenarbeit

ra@r.de  
Rechtsanwaltskanzlei in 93051 Regensburg bietet Berufskollegen/-innen/div., gerne auch

Berufseinsteiger /-innen/ div., Büro/Büroflächen als selbständiger Mitarbeiter /-in/ in Bürogemeinschaft/engen Zusammenarbeit zu günstigen Konditionen. Bitte E-Mail an o.g. Adresse.

Chiffre: 2020-BGZA-02

Rechtsanwaltskanzlei in zentraler Lage in Regensburg sucht BerufskollegInnen für Bürogemeinschaft zu günstigen Bedingungen (Beteiligung an Personalkosten nur auf Wunsch). Mandantenstamm vorhanden, Übernahme neuer Mandate im Familienrecht möglich, Berufsanfänger werden eingearbeitet.

Kanzlei Dr. Reiner & Kollegen,  
Tel. 0911/544480

Renom. Kanzlei in exkl. Lage im Nürnberger Osten bietet schöne Büroräume nebst Besprechungszimmer mit moderner Infrastruktur und angenehmen Arbeitsklima für Kollegen/Kollegin in Bürogemeinschaft oder zur Untermiete. Inanspruchnahme von Räumen, Personal und Büroleistungen frei verhandelbar. Parkplätze und gute Verkehrsbindung sind vorhanden.

Chiffre: 2020-BGZA-01

Etablierte Regensburger Arbeitsrechtskanzlei bietet Bürogemeinschaft in Innenstadtlage. Wir verfügen über repräsentative Büroräume u. hochqualifiziertes Personal, das zum angenehmen Arbeitsklima beiträgt. Details zu Beginn und Gestaltung der Bürogemeinschaft sind frei verhandelbar. Fachliche Ergänzung bzw. Interesse am Arbeitsrecht ist erwünscht.

Institut für Anwaltsrecht und  
Anwaltspraxis

Siehe auch  
[www.arap.rw.fau.de](http://www.arap.rw.fau.de)

# Fortbildungsveranstaltungen

Anmeldeformulare unter [www.arap.rw.fau.de](http://www.arap.rw.fau.de)  
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt  
Henkestr. 91, 91052 Erlangen  
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: [zuv-cww@fau.de](mailto:zuv-cww@fau.de)

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1  
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.  
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 €  
Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

Beim Besuch von ausgewiesenen Folgeveranstaltungen innerhalb  
desselben Kalenderjahres wird für jede weitere Veranstaltung nur  
ein Teilnehmerbeitrag von 100 € anstelle von 150 € angesetzt.



## Aktuelle Rechtsprechung zum Erb- und Nachlassrecht

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 20. März 2020, 9:00-14:30 Uhr  
Prof. Dr. Jan Eickelberg, LL.M. (Uni. Cambr.), MBA (Uni. Lüneb.),  
MHed (Uni. HH), Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

## Behandlung von Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 27. März 2020, 09:00 – 15:00 Uhr  
Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein  
Juridicum der Universität, Seminarraum JDC 2.282

## Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung des BGH zum Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 24. April 2020, 13:30 – 19:00 Uhr  
Dr. Sabine Grommes, Richterin am AG München,  
ehem. wiss. Mitarbeiterin am BGH

## Aktuelle Entwicklungen im Insolvenzsteuerrecht

§15 FAO 5 ZS

Samstag, 16. Mai 2020, 9:00 bis 14:30 Uhr  
Prof. Dr. Michael Fischer, FAU Erlangen-Nürnberg,  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Roth, Frankfurt

## Vertragsgestaltung im Handels- und Gesellschaftsrecht und internationalen Wirtschaftsrecht

§15 FAO 5 ZS

Samstag, 27. Juni 2020, 9:00 – 14:30 Uhr

Dr. Eric Wagner, Gleiss Lutz Stuttgart

---

## Schnittpunkte zwischen Gesellschaftsrecht und Steuerrecht

§15 FAO 5 ZS

Samstag, 19. September 2020, 9:00 – 14:30 Uhr, JDC 2.282

Prof. Dr. Georg Crezelius, Linklaters, Dr. Thomas Wachter, Notar München

---

## Aktuelle Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 25. September 2020, 9:00 – 14:30 Uhr

Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, zugleich Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg

---

## Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalgesellschaftsrecht

§15 FAO 5 ZS

Samstag, 26. September 2020, 09:00 – 14:30 Uhr

Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg,



---

## Immobilienmaklerrecht: Systematik und aktuelle Entwicklungen

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 02. Oktober 2020, 10:00 – 16:30 Uhr

Prof. Dr. Markus Würdinger, Universität Passau



---

## Neues zur Selbstanzeige und Berichtigung im Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 09. Oktober 2020, 13:00 – 18:30 Uhr

Dr. Christian Pelz, Noerr LLP

---

## Psychologische Grundlagen strafprozessualer Taktik

§15 FAO 5 ZS

Samstag, 05. Dezember 2020, 10:00 – 16:30 Uhr

Dr. h.c. Stefan Kaufmann, Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofs

---

## Anwalts – und Steuerberaterhaftung

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 11. Dezember 2020, 09:00 – 15:00 Uhr

Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein

# Seminare

## Teilnahme- bedingungen

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich oder online erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür das entsprechende Formular hier im Heft auf [Seite 41/42](#).

oder melden Sie sich online unter [www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de) an.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460). Eine Rechnung oder gesonderte Bestätigung Ihrer Anmeldung wird nicht versandt.

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme bis drei Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos schriftlich stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sowie ggf. anfallende Parkgebühren sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!



*Gleich online registrieren und buchen!*

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen unter <https://www.rak-nbg.de/veranstaltungen-und-seminare>



Verkehrsrecht

Versicherungsrecht

Nr. 6318

Anmeldeschluss: 28.02.2020

Tagungsbeitrag: 120,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Str. 340

90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

# AKB, Aktuelle Rechtsprechung zu den Kasko-Fällen in Verbindung mit Abrechnung Quotenvorrecht und/bzw. Unfallflucht

Samstag, 14.03.2020 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referentin: Ass. jur. Andrea Kreuter-Lange

Inhalt:

Besonderes Augenmerk wird den Obliegenheiten im Schadenfall, insbesondere der Fallgruppe der Auskunftspflichten unter Berücksichtigung der Quotenbildung nach Obliegenheitsverletzungen gewidmet.

Arbeitsrecht

Nr. 6315

Anmeldeschluss: 06.03.2020

Tagungsbeitrag: 120,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Str. 340

90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

# Aktuelles Befristungsrecht

Freitag, 20.03.2020 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: RA Alexander Hirschmann, Bochum

Inhalt:

Die Veranstaltung bietet einen umfassenden Überblick über das aktuelle Befristungsrecht. Dabei werden sowohl Befristungsmöglichkeiten mit, als auch ohne Grund unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung umfassend beleuchtet, sowie die Möglichkeiten der Verlängerung und deren Grenzen bzw. die sich ergebenden veränderten Beweislasten aufgezeigt.

Ferner wird der Einfluss des AGG auf das Befristungsrecht vertieft erörtert und dabei sowohl Auslegungen in Arbeitsverträgen, Tarifverträgen als auch Betriebsvereinbarungen beleuchtet, die Diskriminierungskomponenten im Hinblick auf Befristungsregelungen enthalten.

Insofern wird auch eine Übersicht über die aktuelle Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Auslegung bestehender Regelungen und dem Erfordernis von Veränderungen von Regelungen bei sich verändernder Rechtsprechung oder gesetzlicher Grundlage insbesondere bei Abschluss neuer oder Veränderung alter Verträge beleuchtet.

**Verkehrsrecht**
**Nr. 6301**

Anmeldeschluss: 11.03.2020  
 Tagungsbeitrag: 25,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
 RAK Nürnberg  
 Fürther Str. 115/4. OG  
 90429 Nürnberg


**Weitere Termine:**

Mi, 24.06.2020	Nr. 6302
Mi, 23.09.2020	Nr. 6303
Mi, 16.12.2020	Nr. 6304

§15 FAO 2,5 ZS

# Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

**Mittwoch, 25.03.2020 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr**
**Referent: Dr. Jens Rogler, Vorsitzender Richter der 2. Zivilkammer  
 am Landgericht Nürnberg-Fürth**
**Miet- und Wohnungseigentumsrecht**
**Nr. 6321**

Anmeldeschluss: 12.03.2020  
 Tagungsbeitrag: 120,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
 Novotel Nürnberg  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

# Beweisführung und Beru- fung im Mietprozess

**Donnerstag, 26.03.2020 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr**
**Referent: Dr. Günter Prechtel, München**
**Zum Inhalt:**

Gerade im Hinblick auf die Umgestaltung der zweiten Instanz durch die ZPO-Reform 2002 stellt die Bearbeitung eines berufsrechtlichen Mandats für den Anwalt eine „große Herausforderung“ dar (Doukoff in Ghassemi-Tabar, Gewerberaummieta, 2015, 16. Teil Kap. 11 Rn. 1). Um dieser erfolgreich gerecht zu werden, sind besondere Kenntnisse erforderlich.

Dieses Seminar bietet die Möglichkeit, die Besonderheiten der „neuen“ Berufung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung von einem erfahrenen Praktiker kennen zu lernen und das vorhandene Wissen zu vervollständigen. Hierbei wird besonders auf typische Verfahrensfehler erster Instanz, vor allem bei der Beweisaufnahme im Mietprozess als mögliche Angriffspunkte gegen das erstinstanzliche Urteil eingegangen.

## Familienrecht

Nr. 6325

Anmeldeschluss: 09.04.2020  
Tagungsbeitrag: 120,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

## Der Elternunterhalt

Freitag, 24.04.2020 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

*Anspruchsgrundlagen, Forderungsübergänge, Berechnung an Fallbeispielen und Handlungsmöglichkeiten*

**Referent: RA Boris Segmüller, Nürnberg, Fachanwalt für Familienrecht sowie für Medizinrecht**

Inhalt: Das Angehörigenentlastungsgesetz ist in Kraft getreten – ein erster Erfahrungsbericht über die umgesetzten Änderungen sowie eine Befassung mit den Grundlagen zum Elternunterhalt und den Forderungsübergängen. Im Anschluss wird anhand von verschiedenen Fallbeispielen der Unterhalt bestimmt. Abschließend wird auf die Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten vor und während der Auskunftsstufe eingegangen.

Bitte BGB, Düsseldorfer Tabelle des Jahres 2019 sofern vorhanden SGB XII mitbringen.

## Informationstechnologierecht

Nr. 6323

Anmeldeschluss: 09.04.2020  
Tagungsbeitrag: 120,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg  
Fürther Str. 115/4. OG  
90429 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

## Recht und Digitalisierung

Freitag, 24.04.2020 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

*Bessere Fallbearbeitung, rechtliche Grundlagen*

**Referent: RA Ingo-Julian Rösch, Fachanwalt für IT-Recht**

Inhalt: Die Digitalisierung bietet nicht nur Möglichkeiten die Fallbearbeitung zu beschleunigen und hochwertiger zu gestalten. Gleichzeitig wirft sie in allen „klassischen Rechtsgebieten“ auch neue Rechtsfragen auf. Damit sind die Möglichkeiten der Digitalisierung nicht nur eine Chance, die Gewinnspanne der Kanzlei zu erhöhen, sondern sie erfordern auch ganz neue juristische Kenntnisse.

Mit dem Seminar erhält man die notwendigen praktischen Kenntnisse um sich im Dickicht der Digitalisierung und digitalen Fallbearbeitung zurechtzufinden.

Das Seminar befasst sich insbesondere auch mit rechtlichen, technischen und organisatorischen Besonderheiten der digitalen Fallbearbeitung. Praktische Erfahrungen und Vorschläge zur Kosteneinsparung runden das Seminarprogramm ab.

Nr. 6327

Anmeldeschluss: 11.04.2020  
 Tagungsbeitrag: 85,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
 Novotel Nürnberg  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

Mitarbeiterseminar, RVG Intensivseminar

**NEU!**

## Anwaltsgebühren in Bußgeld- und Strafsachen und im Scheidungsverfahren

Samstag, 25.04.2020 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Anforderungsprofil und Seminarinhalte:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die sich fundierte Kenntnisse im Bereich der Abrechnung von Bußgeld- und Strafsachen sowie im Scheidungsverfahren aneignen wollen.

Es werden u. a. die Besonderheiten der Abrechnung von Rahmengebühren in Bußgeld- und Strafsachen behandelt, die in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten in Schule und Prüfung nicht mehr vorgesehen sind.

Anhand von Beispielfällen werden Abrechnungsfälle aus der Praxis vorgestellt und auch die Kostenfestsetzung des beigeordneten Pflichtverteidigers besprochen.

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte RVG, FamFG, GKG und FamGKG Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

**Steuerrecht**

Nr. 6308

Anmeldeschluss: 01.05.2020  
 Tagungsbeitrag: 120,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
 Novotel Nürnberg  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

## Aktuelle Immobilienbesteuerung 2020

Freitag, 15.05.2020 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: Rudolf Jung, Dipl.-Finanzwirt (FH), Duderstadt

Inhalt:

In jüngster Vergangenheit ist neue Rechtsprechung zur Problematik der Einkünfteerzielungsabsicht, nachträglichen Schuldzinsen, Anschaffungskosten/Abschreibung und zu weiteren neuralgischen Punkten ergangen. Weiterhin sind wichtige Schreiben der Finanzverwaltung und Urteile des BFH zum nachträglichen Schuldzinsenabzug sowie zur Kaufpreisaufteilung ergangen.

Arbeitsrecht Medizinrecht Sozialrecht

Nr. 6317

Anmeldeschluss: 01.05.2020  
Tagungsbeitrag: 120,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 80

Ort:

HNO-Klinik, Hörsaal oder  
Konferenzraum  
Waldstr.1  
91054 Erlangen

§15 FAO 5 ZS

## Rechtsstreit mit HNO-Bezug Ärztliche Hintergrund- informationen

Freitag, 15.05.2020 von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

**Referent: Dr. med. Frank Waldfahrer, Oberarzt**

Der Referent ist Leiter der Gutachtenabteilung der Erlanger HNO-Klinik und verfügt dementsprechend über umfangreiche Erfahrung mit sozialgerichtlichen Angelegenheiten.

Inhalt: Berufskrankheiten geben immer wieder Anlass zur gerichtlichen Auseinandersetzung. Die Gegenseite, in der Regel die Berufsgenossenschaft, verfügt häufig über die erforderlichen medizinischen Spezialkenntnisse, während bei den Klägervertretern teilweise (verständliche) Wissenslücken bestehen. In dieser Fortbildungsveranstaltung soll interessierten Anwälten und ggf. Sozialrichtern der zuweisenden Gerichte ärztliche Hintergrundinformationen zu den Bereichen Lärmschwerhörigkeit, Hörgeräteversorgung, Tinnitus, Schwindel, Riechstörung und ästhetische Operationen an die Hand gegeben werden, um „Waffengleichheit“ herzustellen. Die neue Königsteiner Empfehlung zur Begutachtung der Lärmschwerhörigkeit (BK 2301) werden vorgestellt.

Besondere Aktualität besitzt außerdem das Thema Hörgeräteversorgung in der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung.

Nr. 6328

Anmeldeschluss: 02.05.2020  
Tagungsbeitrag: 85,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg  
Münchener Straße 340  
90471 Nürnberg



Weiterer Termin:

Sa, 05.09.2020

Nr. 6331

Mitarbeiterseminar

## Praxis der Zwangsvollstreckung, Grund- und Aufbaukurs

Samstag, 16.05.2020 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

**Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin**

Anforderungsprofil und Seminarinhalte:

Das Seminar richtet sich an Kanzleimitarbeiter und Quer- oder Wiedereinsteiger die sich künftig mit der Zwangsvollstreckung in der Praxis befassen oder ihre Kenntnisse durch geeignete Maßnahmen vertiefen und festigen wollen.





Es ist ebenso für Auszubildende geeignet, um sich auf die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) vorzubereiten oder sich nach Abschluss der Ausbildung mit der praktischen Zwangsvollstreckung vertraut zu machen.

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte ZPO und RVG und (Pflichtformular) Zwangsvollstreckungsauftrag mitbringen.

**Strafrecht**

Nr. 6313

Anmeldeschluss: 11.05.2020  
 Tagungsbeitrag: 25,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
 RAK Nürnberg  
 Fürther Str. 115/4. OG  
 90429 Nürnberg


**Weiterer Termin:**

Mo, 16.11.2020 Nr. 6314

§15 FAO 2,5 ZS

## Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht/Strafprozessrecht

Montag, 25.05.2020 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

**Referent: Dr. Markus Bader, Vorsitzender der 7. Straf- und 16. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth**

Inhalt:

Die Veranstaltung soll einen Überblick über – zum Zeitpunkt der Veranstaltung – aktuellen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht geben, die von besonderer Praxisrelevanz sind.

Nr. 6329

Anmeldeschluss: 06.06.2020  
 Tagungsbeitrag: 85,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
 Novotel Nürnberg  
 Münchener Straße 340  
 90471 Nürnberg


**Weiter Termin:**

Sa, 17.10.2020 Nr. 6333

### Mitarbeiterseminar

## RVG – Einführung und Grundlagen

Samstag, 20.06.2020 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

**Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin**

Anforderungsprofil und Seminarinhalte:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter und Auszubildende im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Grundsätze nach dem RVG verschaffen wollen. Sie werden daneben anhand von zahlreichen Beispielen mit einfachen und schwierigen Vergütungsabrechnungen vertraut.

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte RVG, GKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Nr. 6330

Anmeldeschluss: 20.06.2020  
Tagungsbeitrag: 85,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

Mitarbeiterseminar, RVG spezial

## Ausgewählte Abrechnungsprobleme aus dem RVG

Samstag, 04.07.2020 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

**Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin**

Anforderungsprofil und Seminarinhalte:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die über fundierte Kenntnisse in der Vergütungsabrechnung nach dem RVG verfügen oder bereits am Seminar RVG-Einführung und Grundlagen teilgenommen haben.

Es werden u. a. die Besonderheiten der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie spezielle Einzelfälle der Gebührenabrechnung behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Anrechnungsvorschriften des RVG. Anhand von zahlreichen praxisnahen Beispielen wird die Vergütungsabrechnung optimiert, Fehlerquellen im Kostenfestsetzungs- und Kostenausgleichungsverfahren aufgezeigt.

Achtung: Bitte Gesetzestexte RVG, GKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Nr. 6306

Anmeldeschluss: 26.06.2020  
Tagungsbeitrag: 120,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

## Aktuelle Rechtsprechung zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Freitag, 10.07.2020 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

**Referent: RA Michael Zwarg, Nürnberg**

RA Michael Zwarg ist Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie Vorsitzender des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“.

Inhalt:

Das Seminar befasst sich mit der aktuellen Rechtsprechung der Obergerichte zum Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht, die ab dem vierten Quartal 2019 ergangen ist.

Ferner werden Schwerpunktthemen aus dem Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht behandelt, die zum einen Bezug zur aktuellen Rechtsprechung haben, zum anderen derzeit in der Praxis von Relevanz sind.

Familienrecht

Nr. 6310

Anmeldeschluss: 11.09.2020  
 Tagungsbeitrag: 180,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 100

Ort:  
 Novotel Nürnberg  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

§15 FAO 10 ZS

# Familienrecht

Freitag, 25.09.2020 von 09:00 Uhr bis 17:30 Uhr und

Samstag, 26.09.2020 von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

**Referent: RA Michael Klein, Fachanwalt für Familienrecht, Regensburg**

RA Michael Klein ist als Referent und Ausbilder im Institut für angewandtes Recht tätig. Außerdem ist er Vorsitzender des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Familienrecht I“ und Autor vieler Beiträge und Publikationen.

Übersicht Update Familienrecht 2019/2020

Nr. 6332

Anmeldeschluss: 26.09.2020  
 Tagungsbeitrag: 85,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
 Novotel Nürnberg  
 Münchener Straße 340  
 90471 Nürnberg

Mitarbeiterseminar, Zwangsvollstreckung intensiv

# Sachbearbeitung in der Forderungspfändung

Samstag, 10.10.2020 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

**Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin**

Petra Schmidtner ist gelernte Rechtsanwaltsgehilfin, geprüfte Rechtsfachwirtin und geprüfte Ausbilderin nach der AEVO. Sie ist seit vielen Jahren auch als Referentin der RAK Nürnberg in der Mitarbeiterfortbildung tätig

Anforderungsprofil und Seminarinhalte:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen oder bereits am Seminar Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs teilgenommen haben und sich die Schwerpunkte der Sachbearbeitung in der Forderungspfändung aneignen oder vertiefen wollen. Es werden vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps aufgezeigt, um in Geldforderungen des Schuldners pfänden zu können, um so über den/die Drittschuldner eine wesentlich höhere Realisierungschance zu erlangen.

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte ZPO, GKG, RVG und Taschenrechner mitbringen.

Medizinrecht Sozialrecht

Nr. 6326

Anmeldeschluss: 09.10.2020  
 Tagungsbeitrag: 120,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
 Novotel Nürnberg  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

## Das Pflegerecht

Freitag, 23.10.2020 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**Referent: RA Boris Segmüller, Nürnberg, Fachanwalt für Familienrecht sowie für Medizinrecht**

Inhalt:

Das Seminar führt in die Grundlagen des Pflegerechts ein. Weiter wird der Gang des Verfahrens und Rechtsmittelmöglichkeiten erörtert. Es wird sowohl auf das Recht der gesetzlichen Pflegeversicherung, wie auch auf die Private Pflegeversicherung eingegangen.

Familienrecht Erbrecht

Nr. 6316

Anmeldeschluss: 23.10.2020  
 Tagungsbeitrag: 120,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
 Novotel Nürnberg  
 Münchener Straße 340  
 90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

## Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen und Vollstreckungsmöglichkeiten bei Tod des Schuldners

Samstag, 07.11.2020, 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

**Referent: Dipl.-Rechtspfleger (FH) Stefan Geiselman, Staig**

Stefan Geiselman hat 1992 seine Rechtspflegerprüfung abgelegt und ist seit 2005 beim Amtsgericht Ulm tätig.

Inhalt:

Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen  
 Bemessung des unpfändbaren Betrages Brutto - Netto - Methode  
 Wie bekomme ich die Lohnabrechnung des Schuldners  
 Unterhaltsvollstreckung in Konten  
 Unterhaltsvollstreckung bei Insolvenz des Schuldners  
 aktuelle Rechtsprechung

Vollstreckung bei Tod des Schuldners

Titel gegen Erblasser, Zwangsvollstreckung gegen Erben, Erbscheinantrag durch Gläubiger, Vor/Nach Erbschaftsannahme  
 Nachlasspfleger, § 1960 Abs. 2 BGB  
 Testamentsvollstrecker, § 2205 BGB  
 Vor- und Nacherbschaft  
 Zwangsvollstreckung gegen Vorerben/Nacherben  
 Pflichtteil, Vermächtnis  
 Nießbrauch  
 Riesterrente, Lebensversicherung  
 Zwangshypothek



Nr. 6334

Anmeldeschluss: 31.10.2020  
Tagungsbeitrag: 85,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
Novotel Nürnberg  
Münchener Straße 340  
90471 Nürnberg

Mitarbeiterseminar

## Zwangsvollstreckungs- praxis für Profis

NEU!

Samstag, 14.11.2020 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Anforderungsprofil und Seminarinhalte:

Fundierte Vorkenntnisse erforderlich; es werden keine Grundlagen vermittelt.

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon sehr fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen oder bereits an den Seminaren Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs und ZV intensiv – Sachbearbeitung in der Forderungspfändung teilgenommen haben. Es werden Antrags- und Vollstreckungsmöglichkeiten aufgezeigt, um eine wesentlich höhere Realisierungschance zu erlangen.

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte ZPO, GKG und RVG mitbringen

Verkehrsrecht

Versicherungsrecht

Nr. 6319

Anmeldeschluss: 30.10.2020  
Tagungsbeitrag: 120,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
Novotel Nürnberg  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

## Deckung, Abfindung und Kapitalisierung in der Schadenregulierung

Samstag, 14.11.2020 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referentin: Ass. jur. Andrea Kreuter-Lange, Referentin für Personengroßschäden

Inhalt:

- Aktuelle Rechtsprechung zur Abfindung
- Bewertung und Ermittlung von Abfindungsbeträgen
- Chancen und Risiken einer Abfindung

**Steuerrecht****Nr. 6309**

Anmeldeschluss: 06.11.2020  
Tagungsbeitrag: 120,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

**Ort:**

Novotel Nürnberg  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

**§15 FAO 5 ZS**

# Aktuelle Schwerpunkte des Handels- und Ertragssteuerrechts

Freitag, 20.11.2020 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**Referent: Rudolf Jung, Dipl.-Finanzwirt (FH), Duderstadt**

**Inhalt:**

- StModernG
- Die Stiftung als (steuerlich) interessante Alternative in der Planung der Unternehmensnachfolge
- Änderungen im Handelsrecht (BilMoG, MicroBilG, BilRUG, bilanzielle Auswirkung einer bAV beim Arbeitgeber)
- Folgen des Datenaustausches lt. EU-Amtshilferichtlinie
- Neues zum Anwendungserlass zu § 153 AO (Schutz gegen Steuererrisiken durch Einführung eines Tax-Compliance-Management-Systems (Tax CMS))
- Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen
- Investmentsteuerreform

Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
 Fax: 0911/92633-33

Bequem online registrieren  
 und anmelden unter  
[www.rak-nbg.de/seminare](http://www.rak-nbg.de/seminare)



# Seminare für Anwälte

Entsprechendes bitte ankreuzen!

Datum	ZS	Sem.-Nr.	Preis	Thema
14.03.20	<input type="checkbox"/>	5	6318	120,00 € AKB, Aktuelle Rechtsprechung zu den Kasko-Fällen
20.03.20	<input type="checkbox"/>	5	6315	120,00 € Aktuelles Befristungsrecht
25.03.20	<input type="checkbox"/>	2,5	6301	25,00 € Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht
26.03.20	<input type="checkbox"/>	6	6321	120,00 € Beweisführung und Berufung im Mietprozess
24.04.20	<input type="checkbox"/>	5	6325	120,00 € Der Elternunterhalt
24.04.20	<input type="checkbox"/>	5	6323	120,00 € Recht und Digitalisierung
15.05.20	<input type="checkbox"/>	5	6308	120,00 € Aktuelle Immobilienbesteuerung 2020
15.05.20	<input type="checkbox"/>	5	6317	120,00 € Rechtsstreit mit HNO-Bezug
25.05.20	<input type="checkbox"/>	2,5	6313	25,00 € Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht/ Strafprozessrecht
24.06.20	<input type="checkbox"/>	2,5	6302	25,00 € Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht
10.07.20	<input type="checkbox"/>	6	6306	120,00 € Aktuelle Rechtsprechung im Miet- und Wohnungseigentumsrecht
23.09.20	<input type="checkbox"/>	2,5	6303	25,00 € Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht
25./26.09.20	<input type="checkbox"/>	10	6310	180,00 € Familienrecht
23.10.20	<input type="checkbox"/>	5	6326	120,00 € Das Pflegerecht
07.11.20	<input type="checkbox"/>	5	6316	120,00 € Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen und Vollstreckungsmöglichkeiten bei Tod des Schuldners
14.11.20	<input type="checkbox"/>	5	6319	120,00 € Deckung, Abfindung und Kapitalisierung in der Schadenregulierung
16.11.20	<input type="checkbox"/>	2,5	6314	25,00 € Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht/ Strafprozessrecht
20.11.20	<input type="checkbox"/>	5	6309	120,00 € Aktuelle Schwerpunkte des Handels- und Ertragssteuerrechts 2020
16.12.20	<input type="checkbox"/>	2,5	6304	25,00 € Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

Teilnehmer/in	Bitte in Blockschrift ausfüllen.
Name, Vorname:	_____
Kanzlei:	_____
Straße:	_____
PLZ / Ort:	_____
E-Mail:	_____
Datum:	Unterschrift/Kanzleistempel _____

\*HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460  
 (Bitte geben Sie als Verwendungszweck die Seminarnummer und den Namen des Teilnehmers an)



Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
 Fax: 0911/92633-33

Bequem online registrieren  
 und anmelden unter  
[www.rak-nbg.de/seminare](http://www.rak-nbg.de/seminare)



# Seminare für Mitarbeiter

Entsprechendes bitte ankreuzen!

Datum	ZS	Sem.-Nr.	Preis	Thema
06.03.- 27.03.2020	<input type="checkbox"/>	6305	300,00 €	Ausbildungscoach
25.04.20	<input type="checkbox"/>	6327	85,00 €	RVG Intensivseminar – Anwaltsgebühren in Bußgeld- und Strafsachen und im Scheidungsverfahren
16.05.20	<input type="checkbox"/>	6328	85,00 €	Zwangsvollstreckung Grundkurs
20.06.20	<input type="checkbox"/>	6329	85,00 €	RVG Grundkurs
04.07.20	<input type="checkbox"/>	6330	85,00 €	RVG Spezial – Ausgewählte Abrechnungsprobleme
05.09.20	<input type="checkbox"/>	6331	85,00 €	Zwangsvollstreckung Grundkurs
10.10.20	<input type="checkbox"/>	6332	85,00 €	Zwangsvollstreckung Intensiv
17.10.20	<input type="checkbox"/>	6333	85,00 €	RVG Grundkurs
14.11.20	<input type="checkbox"/>	6334	85,00 €	Zwangsvollstreckung für Profis

Teilnehmer/in	Bitte in Blockschrift ausfüllen.
Name, Vorname:	_____
Kanzlei:	_____
Straße:	_____
PLZ / Ort:	_____
E-Mail:	_____
Datum:	Unterschrift/Kanzleistempel

\*HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460  
 (Bitte geben Sie als Verwendungszweck die Seminarnummer und den Namen des Teilnehmers an)







Landgericht Osnabrück, Urteil vom 23.09.2019:  
 Bloße Anwesenheit eines anderen Hundes führt nicht immer zur Haftung des Tierhalters

## Impressum



**WIR:** Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
**Herausgeber:** Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
 Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1  
 Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33  
 info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de  
**Redaktion:** Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.)  
 Katja Popp (V.i.S.d.P.)  
**Gestaltung:** Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de  
**Fotonachweis:** S. 3, 18/19, 20 © Christian Oberlander  
 S. 1, 6 © wangsinaawang, Adobe Stock  
 Cartoon © Betty Martin, facebook.com/bettermartinsworld  
**Erscheinungsweise:** 6 Ausgaben pro Jahr  
**Aktuelle Ausgabe:** Februar 2020

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.  
 Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung  
 des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche  
 Berufsbezeichnung verwendet.

Cloud • Legal Tech • Mobiles Arbeiten

Ja, wir haben auch echt smarten Schnick-Schnack.

Aber vor allem läuft unsere Kanzleisoftware WinMACS einfach solide und schnell.

Bei dreistelliger Anzahl an Arbeitsplätzen, enormen Akten-, Daten- und Dokumenten-Aufkommen und hohen Anforderungen an Ihren Kanzlei-Workflow.



[www.rummel-ag.de](http://www.rummel-ag.de)